



Der Bayerische Landtag

- 1 Geschichtliches
- 2 Mitwirkung in der Demokratie
- 3 Abgeordnete und Parlament
- 4 Aufgaben des Bayerischen Landtags
- 5 Bayern in Deutschland und Europa



**Bayerischer
Landtag**

Liebe Schülerinnen und Schüler, liebe angehende Lehrkräfte,



über Ihr Interesse am Bayerischen Landtag freue ich mich sehr. Mit der vorliegenden Informationsbroschüre können Sie sich umfassend über die bayerische Volksvertretung informieren. In fünf Themenblöcken erfahren Sie etwas über das Maximilianeum, über die Verfassungsgeschichte Bayerns, über demokratische Mitwirkungsmöglichkeiten, über die parlamentarische Arbeit und die Aufgaben des Landtags sowie die Rolle des Freistaates Bayern in Deutschland und in Europa.

Demokratie – die Herrschaft des Volkes – kann nur funktionieren, wenn die Bürgerinnen und Bürger ihre Rechte und Pflichten kennen. Sie müssen Bescheid wissen über die Abläufe in einer parlamentarischen Demokratie. Dann können sie sich einbringen und die Entwicklung unseres Landes mitgestalten. Auch wenn Entscheidungen in diesem System oft längere Prozesse sind, müssen wir uns immer wieder aufs Neue bewusstmachen: Unsere Demokratie ist kein Selbstläufer. Wir müssen sie schützen und verteidigen! Jeder Einzelne kann seinen aktiven Beitrag dazu leisten, die Politik und damit das Leben in unserem Land mitzugestalten – zum Wohle aller Menschen.

Die Abgeordneten vertreten alle 13 Millionen Einwohner Bayerns, nicht nur die Wahlberechtigten. Darum ist der Kontakt zu jungen Menschen und der Meinungsaustausch mit Ihnen von besonderer Bedeutung. Ihre Wünsche, Bedürfnisse und Interessen müssen bei allen politischen Entscheidungen berücksichtigt werden. Der Bayerische Landtag kümmert sich auch um Ihre Angelegenheiten!

Deshalb freuen wir uns über Ihren Besuch im Maximilianeum – sei es bei Plenarsitzungen auf der Tribüne, beim Planspiel „Der Landtag sind wir!“ oder bei einer der zahlreichen sonstigen Veranstaltungen für Jugendliche und junge Menschen im Hohen Haus. Denken Sie daran: Nur wer sich engagiert, kann auch mitgestalten. Nur wer sich interessiert, kann Dinge verändern. Deshalb ermuntere ich Sie: Kommen Sie vorbei, bringen Sie sich ein und wirken Sie in unserer Demokratie mit!

Ihre

A handwritten signature in blue ink that reads "Ilse Aigner". The signature is fluid and cursive.

Ilse Aigner, Präsidentin des Bayerischen Landtags

Großplanspiel 2019



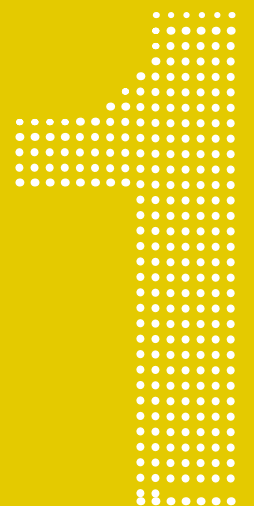
1	Geschichtliches	
	Maximilianeum: Gebäude und Stiftung	
	Bauwerk, Studienstiftung, Sitz des Bayerischen Landtags.....	6
	König Maximilian II. von Bayern und das Maximilianeum	7
	Die Studienstiftung – Hausherrin im Maximilianeum	8
	Stipendiatin im Maximilianeum Im Gespräch mit Jennifer Friske	10
	Das Maximilianeum in München – Sitz des Bayerischen Landtags.....	12
	Parlamentarismus und Verfassungsgeschichte in Bayern	
	Kriegsende in Bayern – eine Stunde Null?	14
	Demokratische Traditionen in Bayern vor 1945	15
	Die Entstehung der Verfassung von 1946	16
	Die Wiederherstellung der Demokratie in Bayern.....	18
2	Mitwirkung in der Demokratie	
	Mitwirken – nicht erst mit 18!	
	Politik – mehr als Wählen!	22
	Demokratie: Mitmachen macht's	23
	Der Landesschülerrat.....	24
	Das Recht auf Eingaben und Beschwerden (Petitionsrecht).....	26
	Die Wahl zum Bayerischen Landtag	
	Warum Wahlen?	28
	Das Wahlrecht	30
	Das Wahlsystem.....	32
	Wie geht Wählen?.....	34
	Wer zieht ins Maximilianeum ein?	36
	Volksbegehren und Volksentscheid	
	Direkte Demokratie als Ergänzung zur parlamentarischen Gesetzgebung	38
	Vom Bürgerwillen zum Gesetz – der Weg der Volksgesetzgebung	40
3	Abgeordnete und Parlament	
	Abgeordnete	
	Die Stellung der Abgeordneten	46
	Die Tätigkeiten der Abgeordneten	48
	Aufbau des Parlaments	
	Welche Organe und Gremien gibt es im Bayerischen Landtag?	52
	Fraktionsdisziplin	54
4	Aufgaben des Bayerischen Landtags	
	Regierungsbildung	
	Wie hat das Volk gewählt?	58
	Wie geht es nach der Wahl weiter?	60
	Gesetzgebung	
	Wie entsteht ein Gesetz im Parlament?	62
	Wie wird im Parlament über ein Gesetz abgestimmt?	64
	Kontrollrecht	
	Wie und wen kontrolliert das Parlament?	66
5	Bayern in Deutschland und Europa	
	Bayern in Deutschland	
	Der Freistaat Bayern – eigenständiger Staat und Teil der Bundesrepublik Deutschland	70
	Alle sind eingebunden – die Gesetzgebung im Bundesstaat.....	72
	Föderalismus im 21. Jahrhundert: Balanceakt zwischen Einheit und Vielfalt	74
	Bayern in Europa	
	Was hat Bayern eigentlich mit Europa zu tun?	76
	Politik für Bayern in Europa.....	79



Geschichtliches

Maximilianeum:
Gebäude und Stiftung

Parlamentarismus
und Verfassungsgeschichte
in Bayern





Aus dem Grundstein des Maximilianeums:

links:
Porträts des bayerischen Königs Maximilian II. Joseph (*1811, †1864) und seiner Frau, Königin Marie von Preußen (*1825, †1889)

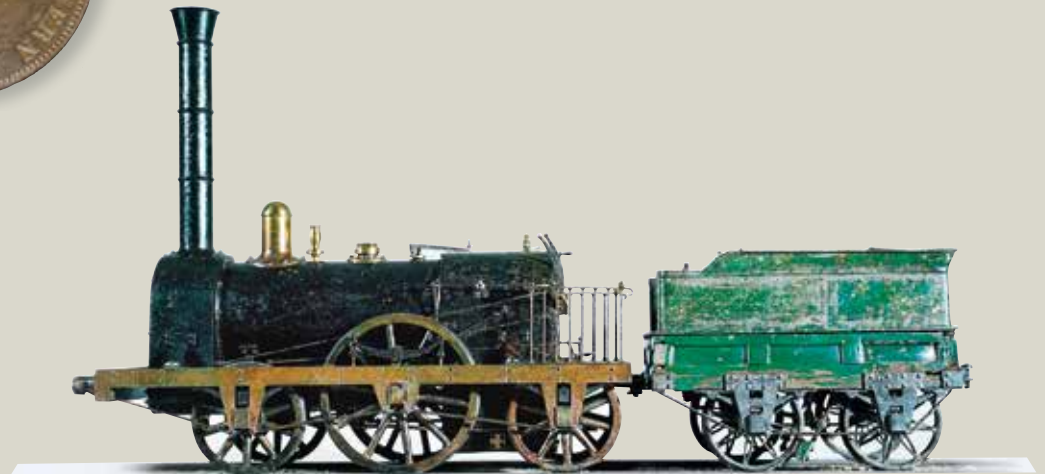
rechts:
In Bayern verwendete Münzen aus der Zeit Maximilians II. und das älteste Eisenbahnmodell Deutschlands aus dem Jahr 1838 (Baureihe Patentee-Adler)

1

Bauwerk, Studienstiftung, Sitz des Bayerischen Landtags

Das Maximilianeum, der beeindruckende Bau am Ostufer der Isar, ist heute den meisten Bayern als der Sitz des bayerischen Parlaments in der Landeshauptstadt München bekannt. Ursprünglich hatte das Gebäude jedoch keine politische Funktion, sondern eher eine kulturelle: Der bayerische König Maximilian II. (1848-1864) errichtete das Gebäude als Ort der historischen und künstlerischen Erziehung seines Volkes und als Sitz einer Studienstiftung für hochbegabte Landeskinder.





König Maximilian II. von Bayern und das Maximilianeum

Bei Bauarbeiten unter dem Maximilianeum macht ein bosnischer Arbeiter 1998 eine sensationelle Entdeckung: Er stößt auf den Grundstein aus dem Jahr 1857. Darin befinden sich verschiedene Münzen, die originalen Baupläne für das Maximilianeum, Porträtbilder des Königs und seiner Ehefrau Marie Friederike von Preußen und – das Modell einer Dampflokomotive! Nichts könnte den König und seine Zeit besser charakterisieren: Die Eisenbahn – das war für die Menschen vor 150 Jahren das Symbol für das Vorwärtskommen! Auch König Max begeisterte sich für den Fortschritt, für Naturwissenschaften und Technik. Er förderte die bayerischen Universitäten in München, Erlangen und Würzburg. Er engagierte sich für eine bessere Schulbildung in Bayern. In München fand unter seiner Herrschaft die erste Industrieausstellung statt! Das Eisenbahnmodell im Grundstein passt also zum königlichen Bauherrn und zum Denken der Menschen in dieser Zeit.

Das Maximilianeum, für das der König 1857 den Grundstein gelegt hatte, wurde erst 1874, unter seinem Sohn Ludwig II., vollendet. Dennoch ist es nach den Vorstellungen Max II. gestaltet, im sogenannten Maximilianstil. Dieser Stilmix verbindet Elemente der englischen Gotik und der deutschen Renaissance mit modernen bautechnischen Möglichkeiten des 19. Jahrhunderts.

Besonders wichtig war Max II. die Geschichte. Am liebsten wäre er selbst Professor für Geschichte geworden. Kein Wunder also, dass er im Maximilianeum eine Historische Galerie mit 30 monumentalen Historiengemälden einrichtete.

Seit seiner Fertigstellung beherbergt ein Trakt des Prachtbaus die Stipendiaten der Stiftung Maximilianeum. Der König hatte schon als Kronprinz den Bau eines repräsentativen Athenäums für die besten Abiturienten Bayerns geplant und konnte diesen Wunsch im Maximilianeum verwirklichen. Noch heute verbindet man mit dem Namen Maximilianeum deshalb auch die Studienstiftung und nennt die von ihr geförderten hochbegabten Studentinnen und Studenten Maximilianer.



Der bayerische König Maximilian II. ließ das Maximilianeum, den Prachtbau am Ende der Maximilianstraße, zwischen 1857 und 1874 errichten.
Die dort untergebrachte Galerie bestand einst aus 30 Historiengemälden.



Die Studienstiftung – Hausherrin im Maximilianeum

Wer hätte das gedacht? Das Maximilianeum ist nicht nur Sitz des Bayerischen Landtags, sondern auch ein – recht exklusives – Wohnheim für Studierende! Im Jahr 1852 gründete König Max II. die Stiftung Maximilianeum. Sie sollte hochbegabten Jünglingen seines Königreichs – unabhängig von Herkunft und Besitz der Eltern – ein sorgenfreies Studium an der Münchner Universität ermöglichen.



Erst seit 1980 können auch junge Frauen aufgenommen werden, weil die ehemalige Königsfamilie eine zweite Stiftung, die Wittelsbacher Jubiläumstiftung, begründete. Seit der Fertigstellung des gleichnamigen Bauwerks auf dem Isarhochufer 1874 wohnen die Stipendiaten im Maximilianeum. Bis heute ist die Stiftung Eigentümerin des Gebäudes, die Studentinnen und Studenten sind also die eigentlichen Hausherren! Demnach sind die Abgeordneten des Bayerischen Landtags Mieter und Mitbewohner eines Wohnheimes für zurzeit etwa 50 besonders begabte Studierende!

Aber wie kommt man eigentlich in die Stiftung? Wie wird man, wie es korrekt heißt, Maximilianer? Das mehrstufige Auswahlverfahren legt zunächst besonderen Wert auf herausragende schulische Leistungen. Die berühmte »glatte Eins« im Abitur und weitere strenge Leistungsanforderungen sind Voraussetzungen für eine Aufnahme. Von ca. 400 Abiturienten mit einem Notendurchschnitt von 1,0 werden jedes Jahr etwa sechs bis acht Kandidaten ausgewählt. Die Bewerber dürfen nur aus Bayern oder der linksrheinischen (zur Zeit der Stiftungsgründung bayerischen!) Pfalz stammen und müssen die Prüfung für das bayerische Hochbegabten-Stipendium sowie eine besondere »Maximsprüfung« bestehen.

links:
Stipendiaten der Stiftung
Maximilianeum

rechts:
Der Speisesaal der Stif-
tung Maximilianeum

links unten:
Studentenzimmer im
Maximilianeum



1

Von den Maximilianeern werden sehr unterschiedliche Neigungen und Fähigkeiten erwartet. Neben ihrer Hochbegabung sollen sie offen für Neues sein und über eine hohe Sozialkompetenz verfügen. Man möchte bewusst kein Nebeneinander von »Fachidioten« fördern, sondern im Gegenteil eine wechselseitige, von Neugier, Vielseitigkeit und Kreativität geprägte Gemeinschaft ermöglichen. Dazu passt übrigens, dass man beinahe jedes Studienfach wählen kann. Lediglich Theologie für das geistliche Amt und Medizin hatte der König bei der Gründung der Stiftung ausgeschlossen.

König Maximilian II. ging noch davon aus, dass die Maximilianeer nach Abschluss ihres Studiums als Elite für den Staatsdienst zur Verfügung stehen. Dazu besteht heute keine Verpflichtung mehr. Geld bekommen die Studierenden von der Stiftung nicht. Da alle aber die Prüfung für das bayerische Hochbegabten-Stipendium erfolgreich abgeschlossen haben, steht ihnen ohnehin ein monatlicher Betrag vom Freistaat zur Verfügung.

Im Maximilianeum sind Kost und Logis für die Stipendiaten frei. Jeder Student, jede Studentin bezieht ein eigenes Zimmer mit Telefon- und Internetanschluss. Ein Reinigungsdienst und Wäscheservice gehören zum kleinen Luxus des etwas anderen Studentenlebens. Daneben stehen eine Bibliothek, der Computerraum und ein Kopierer zur Verfügung. Weitere Gemeinschaftsräume, wie zwei Fernsehzimmer, ein Musikzimmer mit zwei Flügeln und ein Partykeller, dienen der Freizeitgestaltung.

•••• Die vom König 1852 gegründete Studienstiftung für besonders
•••• begabte Abiturienten befindet sich bis heute im Maximilianeum.
•••• Sie ist die Eigentümerin des Gebäudes.



Stipendiatin im Maximilianeum Im Gespräch mit Jennifer Friske

Frau Friske, bitte stellen Sie sich unseren Leserinnen und Lesern vor!

Ich bin zwanzig Jahre alt und komme aus Regensburg. Ich habe am dortigen Werner-von-Siemens-Gymnasium 2015 mein Abitur gemacht, wohne seitdem in der Stiftung Maximilianeum und studiere jetzt im vierten Semester Physik an der Ludwig-Maximilians-Universität.

Sie wurden als eine von ganz wenigen bayerischen Abiturientinnen von der Stiftung Maximilianeum aufgenommen. Hatte Ihre besondere Begabung Auswirkungen auf Ihre Schulzeit und den Umgang mit Freunden und Mitschülern?

Ich war eigentlich nie die Beste. In der Unter- und Mittelstufe war ich zwar keine schlechte Schülerin, aber es gab fast immer jemanden, der dann doch die Nase vorn hatte. Das lag daran, dass ich mich zwar in der Schule sehr leicht tat, aber nicht wirklich Spaß am Lernen hatte. Also verplante ich meine komplette Freizeit mit anderen Aktivitäten – von Sport bis zu verschiedenen Ehrenämtern in der evangelischen Jugend war alles dabei. Natürlich fiel es manchen Mitschülern auf, dass ich sehr gute Noten schrieb, ohne viel dafür zu tun, aber das gab nie Probleme. Erst in der Oberstufe probierte ich mal aus, wie gut ich denn sein könnte, wenn ich mich wirklich anstrenge, und fing an, viel zu lernen – durchaus auch in einem kleinen Wettstreit mit unserem Jahrgangsbesten, einem guten Freund von mir. Und zu diesem Zeitpunkt waren die meisten meiner Mitschüler froh, dass sie jemanden hatten, der ihnen gerade vor Klausuren den Stoff nochmal erklären konnte.

Würden Sie uns einen Einblick in das „Innenleben“ der Stiftung geben?

Wir leben irgendwo zwischen Studentenwohnheim und WG – mit Vor- und Nachteilen von beiden Seiten. Wir sind grundsätzlich in unserem Tagesablauf und auch unseren Studienentscheidungen so frei, wie es jeder andere Student auch ist. Die Zeiten, in denen es feste Aufstehens- und Besuchszeiten gab, sind längst vorbei – und auch unsere Studienplanung wird von niemandem kontrolliert oder in Frage gestellt. Jeder hat ein paar Leute, mit denen er viel unternimmt, und seinen eigenen Bereich, in den er sich zurückziehen kann. Trotzdem kennen wir uns alle ganz gut und verbringen viel Zeit miteinander,



zum Beispiel beim Essen oder bei verschiedenen Feierlichkeiten. Vor allem das Mittagessen zusammen mit unserem Vorstand ist ein wichtiger Teil des Stiftungslebens. Aber auch beim lockeren Abendessen trifft man sich und bleibt oft lange sitzen, wenn es wieder ein interessantes Gesprächsthema gibt – für mich mit die schönsten Momente der Stiftungszeit.

Was empfinden Sie als besonderes „Highlight“ der Stiftung?

Wenn man Artikel über die Stiftung liest, wird immer herausgestellt, dass man kostenlos wohnen und essen darf. Das ist auch wirklich unglaublich – gerade wenn man die Wohnungssituation in München kennt. Manchmal muss man sich wieder daran erinnern, dass man wirklich genommen wurde. Aber das Beste für mich ist die Gemeinschaft und der Austausch mit den anderen Stipendiaten, von denen man noch nichts weiß, wenn man den Aufnahmebrief bekommt. Der größte Teil des Stiftungslebens wird von uns Stipendiaten organisiert – Sportangebote zum Beispiel oder auch das Forum Maximilianeum, bei dem ein Team von Maximern über ein ganzes Jahr hinweg eine Podiumsdiskussion organisiert. So lernt man die anderen, die aus vollkommen unterschiedlichen Fachrichtungen kommen, viel besser kennen, als es in einem normalen Studentenwohnheim der Fall wäre. Und gerade diese Vielfalt an interessanten Leuten aus den unterschiedlichsten Fachbereichen macht den Geist der Stiftung aus.

Frau Friske, herzlichen Dank für das Gespräch!



Das Maximilianeum in München – Sitz des Bayerischen Landtags

Nach dem Ende der Naziherrschaft förderte die amerikanische Besatzungsmacht in Bayern schon bald den demokratischen Neubeginn des politischen Lebens in den Städten und Gemeinden Bayerns. Auch auf Landesebene entwickelten sich bald neue Strukturen: Der von den Amerikanern eingesetzte Ministerpräsident Hoegner (SPD) hatte im Schweizer Exil einen Entwurf für eine bayerische Verfassung erarbeitet. Auf dieser Grundlage konnte man im späten Winter und im Frühjahr 1946 die politische Aufbauarbeit für das Land beginnen.

Allein – in der vom Krieg schwer zerstörten Landeshauptstadt fanden sich kaum geeignete Räume und Säle für die Politik: Man traf sich zunächst in der Aula der Münchner Universität. Und als am 30. Juni 1946 in den ersten freien Wahlen in Bayern eine Verfassungsgebende Landesversammlung gewählt wurde, mussten die Politikerinnen und Politiker, die eine neue Verfassung für Bayern beschließen sollten, erneut in der Universität unterkommen. Dort begann auch der am 1. Dezember 1946 vom bayerischen Volk gewählte Bayerische Landtag seine Arbeit.

Als aber die Universität den Lehrbetrieb wieder aufnahm, mussten die Abgeordneten weichen; schließlich brauchten die Studentinnen und Studenten die Räumlichkeiten. Deshalb tagten die Abgeordneten des bayerischen Parlaments notgedrungen erneut in einem Provisorium: im Brunnenhoftheater der Münchner Residenz. Dort musste man sich allerdings mit den Schauspielerinnen und Schauspielern arrangieren, die proben wollten und abends Vorstellungen für das Theaterpublikum gaben. Schließlich fanden die »heimatlosen« Parlamentarier im Sophiensaal der Oberfinanzdirektion eine Tagungsstätte.

links:

In oft bitterer Kälte tagte die Verfassunggebende Landesversammlung ab 1946 zunächst in der Aula der Universität München.

Mitte:

Landtagssitzung im Brunnenhoftheater der Münchner Residenz

rechts:

Plenarsitzung des Landtags im Sophiensaal der Oberfinanzdirektion München

unten:

Sitzung im alten Plenarsaal (1949–2005) des Maximilianeums



Vom Mai 1947 bis zum Ende des Jahres 1948 hatte der Bayerische Landtag dort seinen Sitz. Da aber der Sophiensaal einer der wenigen intakten Konzertsäle der Nachkriegszeit und deswegen für den Musikbetrieb unverzichtbar war, konnte auch dies keine dauerhafte Lösung sein.

Endlich, am 11. Januar 1949, war es so weit: Die 97. Sitzung des ersten Nachkriegsparlaments fand im Maximilianeum auf dem Isarhochufer statt. Das bayerische Parlament hatte sich bei der Stiftung eingemietet, das teilweise

zerstörte Gebäude wieder auf- und zu einem Parlamentsgebäude umgebaut. Bis auf den heutigen Tag ist das ehemals königliche Maximilianeum Sitz des bayerischen Parlaments. Und wenn es heute heißt »Im Maximilianeum wurde beschlossen ...«, dann ist damit eine parlamentarische Entscheidung gemeint.



Seit 1949 ist das Maximilianeum der Sitz des Bayerischen Landtags.



Kriegsende in Bayern – eine Stunde Null?

Im April 1945 wurde Bayern vor allem von amerikanischen Streitkräften nach und nach besetzt. Auch das übrige Deutschland wurde von britischen oder sowjetischen Truppen eingenommen.

Für uns heute sind die Zustände, die damals hier in Bayern herrschten, kaum noch vorstellbar. Sie werden nur in den Erinnerungen der Menschen, die zu dieser Zeit lebten, für uns lebendig: »Unsere Manneskraft sank in diesem Krieg eines Wahnsinnigen hin. Unsere Mütter und Frauen weinen um Millionen toter oder verkrüppelter Söhne und Gatten. Unsere Städte sind Ruinen. Unsere Industrie ist zerstört. Unsere Landwirtschaft und unsere Forsten sind ausgeplündert, unser Volkswohlstand auf Jahrzehnte vernichtet und, das Schwerste von allem, unsere Jugend ist in HJ und BDM verderbt. Dem deutschen Volk ist die Ehrfurcht vor dem Heiligen und das Grauen vor dem Verbrechen in zwölf Jahren Antichristentum genommen, der deutsche Name in der Welt durch Verbrechen ohne Zahl und Maß geschändet, auch wenn Hunderttausende Deutscher selbst die Opfer waren und viele Millionen sie nicht wollten.« (Fritz Schäffer, 14.06.1945)

Aus diesem Chaos und Leid sollte nach dem Willen der amerikanischen Besatzer rasch ein demokratischer Staat entstehen. Das wünschten sich zwar auch viele Bayern, doch waren sie oft noch zu schockiert von den Verbrechen der NS-Zeit oder auch – nach zwölf Jahren nationalsozialistischer Diktatur – zu skeptisch gegenüber der Politik, als dass sie sich schon so bald wieder engagieren konnten oder wollten.



Ende April 1945 wurde Bayern von US-amerikanischen Truppen besetzt, diese übernahmen für eine Übergangszeit die Regierung.

links:
Viele deutsche Städte,
wie hier die Innenstadt von
Augsburg, wurden im Krieg
durch Bombenangriffe
schwer zerstört.

Mitte:
Nach der bedingungslosen
Kapitulation Deutschlands
am 8. Mai 1945 übernahmen
die Siegermächte die Herr-
schaft.

rechts:
Die Verfassungsurkunde
aus dem Jahr 1818 mit dem
Siegel des bayerischen Kron-
prinzen und späteren Königs
Ludwig I.



Demokratische Traditionen in Bayern vor 1945

Dennoch standen die Zeichen für eine Demokratie in Bayern nicht so schlecht, wie man meinen könnte. Denn zum einen war Bayern nicht wie andere deutsche Länder von den Alliierten aufgelöst worden. Die ehemals dem bayerischen Königreich zugehörige Rheinpfalz wurde zwar 1946 in das Bundesland Rheinland-Pfalz eingegliedert, doch ansonsten bestand Bayern noch im Wesentlichen in der Form, die es seit 1806 hatte. Es gab also eine Staatstradition, an die man anschließen konnte. Zum anderen hatten sich in Bayern vor der Machergreifung der Nationalsozialisten schon demokratische Spielregeln entwickelt, deren Wurzeln weit zurückreichen:

•• 1808 verkündete der damalige König Max I. Joseph eine Verfassung für Bayern. Zwar behielt der König seine volle Macht bei, aber die bayerischen Staatsbürger erhielten zum ersten Mal Grundrechte, z. B. die Meinungsfreiheit und die Gleichheit aller Menschen vor dem Gesetz.

•• 1818 gab es eine neue Verfassung ebenfalls noch unter König Max I. Nun durften die Männer auch Abgeordnete für eine Volksvertretung wählen, die gemeinsam mit Adligen und Geistlichen über die Steuern entschied. Allerdings wurden nur Männer zur Wahl zugelassen, die eigenes Land besaßen und eine bestimmte Menge an Steuern bezahlten, also auch über ein gewisses Einkommen verfügten!

•• Erst mit einer Verfassungsänderung, die durch die Unruhen von 1848 erwirkt wurde, legte man fest, dass alle Männer wählen durften. Außerdem erhielt die Vertretung des Volkes – das Parlament – auch Mitspracherecht bei der Gesetzgebung.

•• 1918 – nach dem verlorenen Ersten Weltkrieg – wurde auch in Bayern der König zum Abdanken gezwungen. Bayern war nun keine Monarchie mehr, sondern eine Republik (dt.: Freistaat). Deshalb heißt es bis heute »Freistaat Bayern«.

•• Nach einer Zeit voller Unruhe entwickelte sich dann mit der Bamberger Verfassung von 1919 eine erste bayerische Demokratie, in deren Zentrum das vom Volk gewählte Parlament stand. Auch Frauen durften nun wählen!

•••• In Bayern sind im 19. und 20. Jahrhundert demokratische Traditionen entstanden, an die man nach dem Krieg anknüpfen konnte.

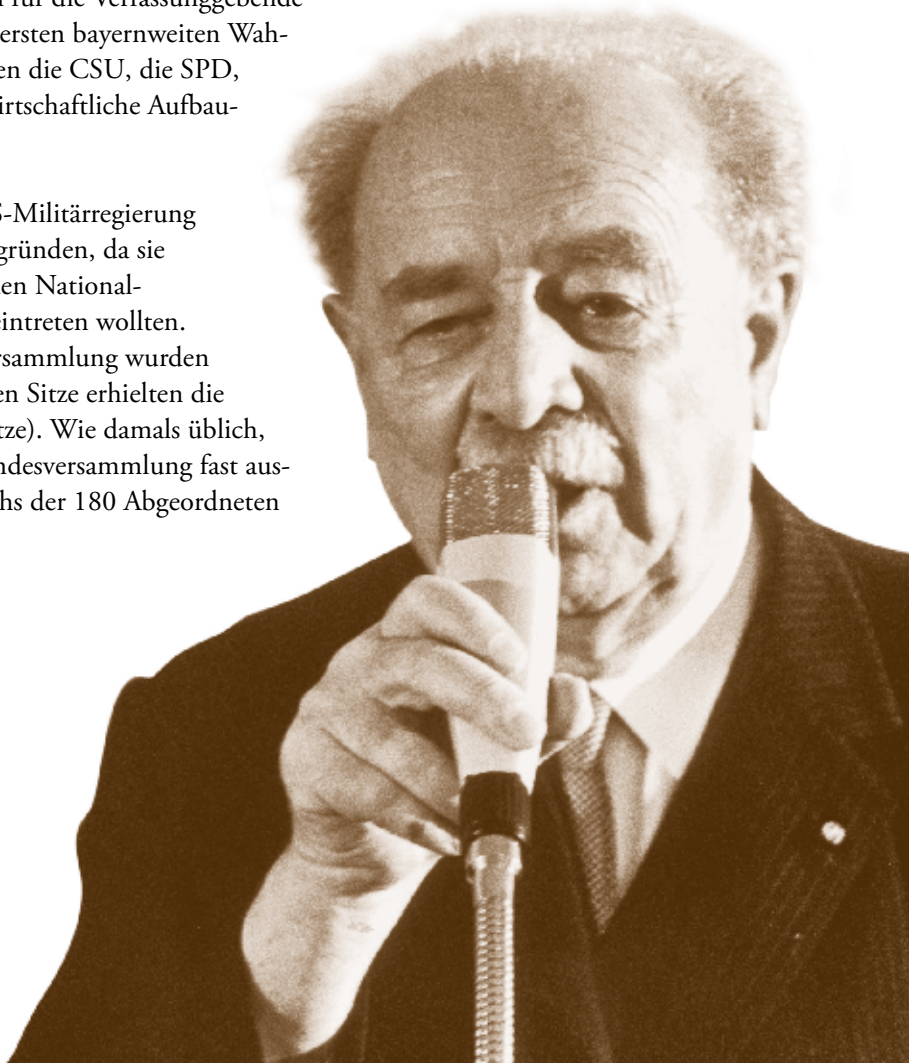


Die Entstehung der Verfassung von 1946

Im Februar 1946 beauftragten die Amerikaner den damaligen Bayerischen Ministerpräsidenten Dr. Wilhelm Hoegner (SPD), den sie selbst eingesetzt hatten, Wahlen zu einer Verfassungebenden Landesversammlung auszuschreiben und anschließend in ihr eine demokratische Verfassung für Bayern auszuarbeiten.

Am 30. Juni 1946 fanden die Wahlen für die Verfassungebende Landesversammlung statt. Zu diesen ersten bayernweiten Wahlen nach dem Zweiten Weltkrieg traten die CSU, die SPD, die KPD, die FDP und die WAV (Wirtschaftliche Aufbau-Vereinigung) an.

Nur diese Parteien hatten von der US-Militärregierung die Erlaubnis erhalten, sich (neu) zu gründen, da sie nachweisen konnten, dass sie gegen den Nationalsozialismus und für die Demokratie eintreten wollten. Für die Verfassungebende Landesversammlung wurden 180 Abgeordnete gewählt. Die meisten Sitze erhielten die CSU (109 Sitze) und die SPD (51 Sitze). Wie damals üblich, waren in der Verfassungebenden Landesversammlung fast ausschließlich Männer vertreten, nur sechs der 180 Abgeordneten waren Frauen.



links:

Die gewählte Verfassunggebende Landesversammlung hatte den Auftrag, eine demokratische Verfassung zu erarbeiten.

rechts:

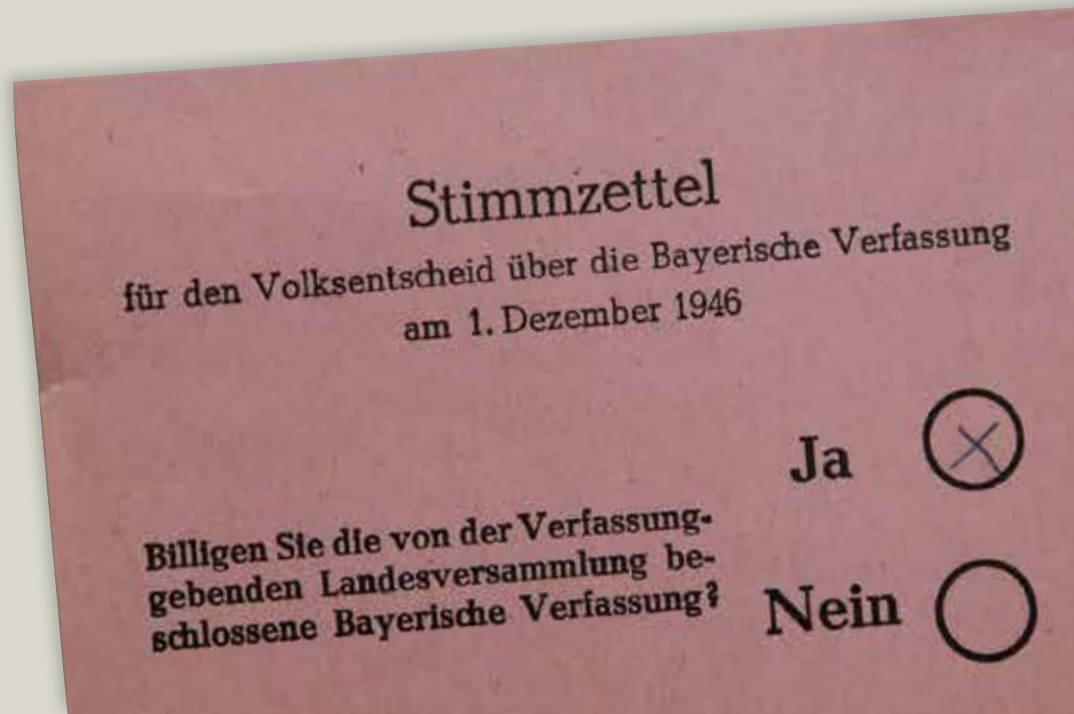
Am 1. Dezember 1946 wurde die Verfassung vom bayerischen Volk mit großer Mehrheit angenommen.

unten links:

Dr. Wilhelm Hoegner gilt zusammen mit Prof. Dr. Hans Nawiasky als »Vater« der Bayerischen Verfassung von 1946.

unten rechts:

In dieser Aktentasche transportierte Dr. Wilhelm Hoegner den Verfassungsentwurf.



1

Schon während seines Exils in der Schweiz, wohin Wilhelm Hoegner vor den Nationalsozialisten geflohen war, hatte er sich Gedanken über die zukünftige Verfassung Bayerns gemacht und gemeinsam mit einem befreundeten Professor für Staatsrecht – Dr. Hans Nawiasky – einen Verfassungsentwurf erarbeitet. Dieser wurde nun Grundlage für die Beratungen der Verfassunggebenden Landesversammlung, die vor allem im Herbst 1946 stattfand.

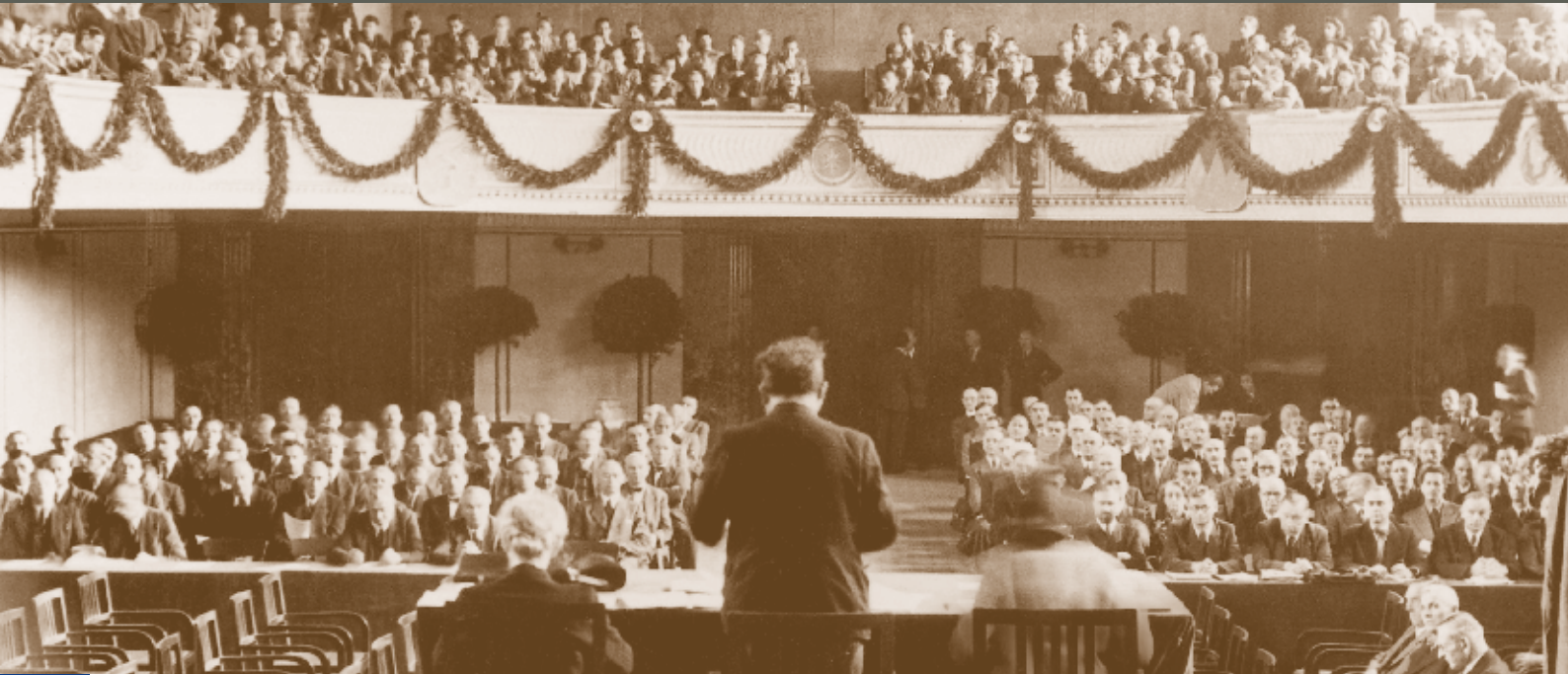
Die Abgeordneten tagten unter äußerst schwierigen Bedingungen, denn das ehemalige Landtagsgebäude war im Krieg zerstört worden, so dass man in die Aula der Münchner Universität ausweichen musste. Ein Zeitzeuge berichtet: »Alles war nur provisorisch hergerichtet. Ich erinnere mich noch an die Schlussabstimmung in der Aula der Universität. Sie war nur notdürftig mit Brettern überdacht. Geheizt war nicht – wir haben gefroren wie die Hunde.« (Hanns Heinz Bauer)



Aufgrund eines Auftrages der US-Militärregierung begann im Sommer 1946 die Ausarbeitung einer Verfassung für Bayern.

Grundlage der Beratungen war ein Entwurf von Dr. Wilhelm Hoegner.





Die Wiederherstellung der Demokratie in Bayern

Alle Abgeordneten hatten bei den Beratungen in der Verfassunggebenden Landesversammlung vor allem das Ziel, dass Bayern als Demokratie wiederhergestellt werden sollte. Der erste Hauptteil der Verfassung widmet sich deshalb dem Aufbau und den Aufgaben des Staates. Ausdrücklich festgehalten ist in Artikel 2 der Bayerischen Verfassung die Demokratie als Staatsform: »Bayern ist ein Volksstaat. Träger der Staatsgewalt ist das Volk.« (Art. 2 Abs. 1) Dies bedeutet, dass alle Macht im Staat von den Bürgerinnen und Bürgern ausgeht, eine Diktatur wie zur Zeit des Nationalsozialismus ist somit ausgeschlossen. Die Staatsgewalt übt das Volk durch Wahlen und Abstimmungen aus.



links:
Die Verfassunggebende Landesversammlung in der Aula der Universität München; am Redepult Dr. Michael Horlacher

rechts:
Das Kabinett von Ministerpräsident Dr. Hans Ehard bildete vom 21. Dezember 1946 bis zum 20. September 1947 die erste Staatsregierung Bayerns nach dem Zweiten Weltkrieg.

unten:
Mit der Veröffentlichung im Bayerischen Gesetz- und Verordnungsblatt erhielt die Verfassung für den Freistaat Bayern ihre Gültigkeit.



Dr. Hans Ehard

Dr. Wilhelm Hoegner

1

Im zweiten Hauptteil der Verfassung werden die Grundrechte und Grundpflichten der Bürgerinnen und Bürger festgehalten. Für eine Demokratie besonders wichtig sind die Grundrechte, weil sie die Menschen vor Eingriffen des Staates in ihr Leben schützen und ihnen wichtige Freiheiten sichern.

Auch die Bereiche »Gemeinschaftsleben« und »Wirtschaft und Arbeit« wurden von der Verfassunggebenden Landesversammlung auf demokratischer Grundlage neu geregelt, sie bilden den dritten und vierten Hauptteil der Verfassung.

Die Verfassunggebende Landesversammlung kam mit ihrer Arbeit zügig voran, so dass der bayerischen Bevölkerung schon am 1. Dezember 1946 eine Verfassung zur Abstimmung vorgelegt werden konnte. Mit über 70 % der abgegebenen Stimmen wurde die Verfassung angenommen. Am gleichen Tag fanden auch die ersten Wahlen zum Bayerischen Landtag statt. Als dieser dann am 21. Dezember 1946 – wiederum in der eiskalten Aula der Universität – tagte und mit Hans Ehard (CSU) den ersten Bayerischen Ministerpräsidenten der Nachkriegszeit wählte, war Bayern auf einer demokratischen Grundlage wieder hergestellt.

Abgesehen von wenigen Änderungen ist die Bayerische Verfassung heute noch so, wie sie 1946 ausgearbeitet wurde, in Kraft. Schon daran kann man sehen, dass es sich um ein gelungenes Verfassungswerk handelt, das die Demokratie in Bayern dauerhaft sichern soll.



Seit dem Inkrafttreten der Bayerischen Verfassung am 8. Dezember 1946 ist Bayern auf demokratischer Grundlage wiederhergestellt. Die Verfassung gilt bis heute.



Im Maximilianeum befand sich zwischen 1877 und 1918, dem Jahr des Endes der bayerischen Monarchie, die Ausbildungsstätte für die königlichen Edelknaben.

1

Athenäum

Der Begriff geht ursprünglich auf ein Heiligtum der Göttin Athene zurück. Im Jahr 135 n. Chr. errichtete Kaiser Hadrian in Rom eine Unterrichtsstätte, die er Athenäum nannte. Maximilian II. verstand Athenäum ganz in diesem Sinne als Unterrichtsstätte für seine Stipendiaten.

Demokratie

Der Begriff Demokratie kommt aus dem Griechischen und bedeutet »Volksherrschaft«. Alle staatliche Gewalt geht in dieser Staatsform von den Bürgerinnen und Bürgern aus. In Deutschland und in Bayern wählen sie dazu Vertreterinnen und Vertreter, welche die politischen Interessen des Volkes auf Zeit vertreten.

Diktatur

Als Diktatur bezeichnet man die Alleinherrschaft, meist einer Person und ihrer Anhänger, einer Partei oder des Militärs. Die Macht der Herrschenden wird nicht geteilt und nicht kontrolliert.

Freistaat

Freistaat ist das deutsche Wort für »Republik«. Republik wird ein Staat genannt, der kein monarchisches Staatsoberhaupt, also keinen König oder Kaiser, hat. In Bayern ist dies seit 1918 nach dem verlorenen Ersten Weltkrieg der Fall. Deshalb heißt es auch »Freistaat Bayern«.

Kost und Logis

Diese altertümliche Redewendung bezeichnet Verpflegung (Kost) und Unterkunft (Logis).

Parlament

Das Parlament ist die Volksvertretung, in der die vom Volk gewählten Abgeordneten sitzen und z. B. über Gesetzesvorschläge debattieren. Die Volksvertretung im Freistaat Bayern nennt man Bayerischer Landtag.

Stiftung

Eine Stiftung ist eine Einrichtung, die mit Hilfe eines eigenen Vermögens einen von einer Stifterin bzw. von einem Stifter festgelegten Zweck (zum Beispiel die Unterstützung hochbegabter Studentinnen und Studenten) verfolgt.

Stipendium

Ein Stipendium ist eine finanzielle Unterstützung für Künstlerinnen und Künstler, Studierende, Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler etc. Die Empfänger eines Stipendiums bezeichnet man als Stipendiatinnen und Stipendiaten.

Verfassung

Als Verfassung bezeichnet man die Grundsätze des Aufbaus eines Staates und die meist schriftlich festgelegten grundlegenden Regeln des Zusammenlebens der Menschen in einem Staatswesen.

Wittelsbacher

Die Wittelsbacher sind ein sehr altes deutsches Adelsgeschlecht, aus dem unter anderem die bayerischen Könige von 1806 bis 1918 hervorgingen. Das Herzogtum Bayern kam schon 1180 an die Familie der Wittelsbacher.



Mitwirkung in der Demokratie

Mitwirken – nicht erst ab 18!

Die Wahl zum
Bayerischen Landtag

Volksbegehren und
Volksentscheid





links:
Schülerinnen und Schüler
demonstrieren in München
für den Frieden.

Foto: dpa

2

Politik – mehr als Wählen!

Viele Jugendliche wollen mit Politik nichts zu tun haben. Sie können sich nicht vorstellen, politisch aktiv zu werden. Sie lehnen politisches Engagement ab. – Ist das wirklich so?

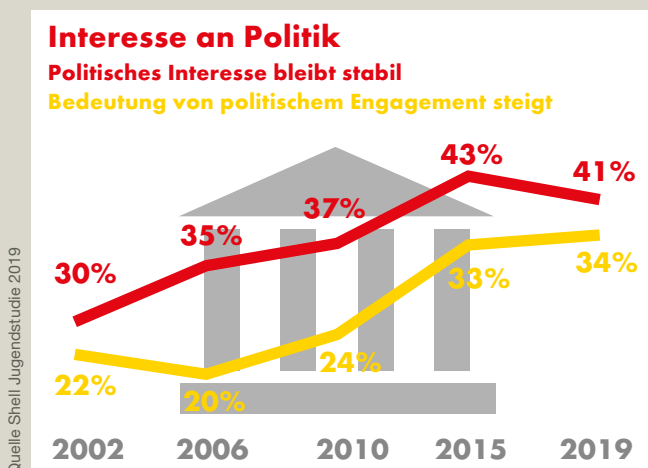
Viele Jugendliche glauben von sich selbst, dass sie mit Politik nichts zu tun haben (wollen). Dabei haben die meisten mit Politik zu tun, ohne es selbst zu wissen! Sie besprechen aktuelle Geschehnisse mit den Eltern, Freunden oder auch Lehrkräften, sie nehmen an öffentlichen Diskussionen oder an Demonstrationen teil, sie schreiben Briefe an Zeitungen oder auch an Abgeordnete, um ihre Meinung zu vertreten, oder verteilen Flugblätter. All dies ist schon Politik! Denn Politik bedeutet, die eigenen Interessen und Meinungen anderen gegenüber zu vertreten und evtl. auch durchzusetzen.

Viele Jugendliche engagieren sich aber weit über diesen eher unverbindlichen Rahmen hinaus. Sie sind z. B. Mitglied in einem Sport- oder Musikverein, arbeiten dort im Jugendausschuss mit und setzen sich im Verein und in der Gemeinde für die anderen Jugendlichen ein. Andere gehören zu einer Jugendgruppe, die in eigener Verantwortung das örtliche Jugendzentrum leitet. In manchen Kommunen können Jugendliche in einem Jugendrat bei Entscheidungen des Gemeinderates mitwirken. Viele arbeiten auch in Umwelt- oder Tierschutzorganisationen und opfern viel Zeit und Energie für den Erhalt unserer Umwelt. Einige sind sogar in den Jugendorganisationen der Parteien aktiv.



Viele Jugendliche engagieren sich für ihre eigenen Interessen oder für andere in unserer Gesellschaft. Oft unbewusst sind Jugendliche dabei politisch aktiv.

Shellstudie 2019: Jugend und Politik



Seit 1953 beauftragt Shell unabhängige Wissenschaftler und Institute mit der Erstellung von Studien, um Sichtweisen, Stimmungen und Erwartungen von Jugendlichen in Deutschland zu dokumentieren. Die 18. Shell Jugendstudie (Oktober 2019) untersucht auch, unter welchen politischen und sozialen Bedingungen Jugendliche heute aufwachsen.

2

Demokratie: Mitmachen macht's

Dieses große Engagement vieler Jugendlicher ist für die Gesellschaft und den Staat überaus wichtig. Schließlich wollen wir in einer Demokratie leben, also in einer »Volksherrschaft«. Um unsere freiheitliche Demokratie zu bewahren, ist jede Mitwirkung der Bürgerinnen und Bürger im Staat von Bedeutung. Die beschriebenen Möglichkeiten des Engagements sind dabei besonders hervorzuheben, denn jeder – nicht nur ein Erwachsener – kann hier aktiv werden. Es kommt nicht so sehr darauf an, was man macht. Vielmehr ist es wichtig, dass man etwas macht! Also: Mitwirken – auch unter 18!

Selbstverständlich sind aber auch die Mitwirkungsmöglichkeiten besonders wichtig, die man erst als volljährige/r Staatsbürger/in, als Achtzehnjähriger, wahrnehmen kann: Man darf wählen und sich wählen lassen (aktives und passives Wahlrecht), man kann im Rahmen von Bürgerentscheiden über Sachfragen in der Heimatgemeinde abstimmen oder bei einem Volksentscheid über ein Gesetz für den Freistaat Bayern.

Auf den folgenden Seiten werden zwei besonders interessante Möglichkeiten zur Mitwirkung in der bayerischen Politik vorgestellt, die vielen Jugendlichen vielleicht gar nicht bekannt sind: Wer weiß schon, dass es seit 2008 einen Landeschülerrat gibt, der Interessen der Schülerinnen und Schüler gegenüber dem Kultusministerium und dem Landtag vertritt? Und wer weiß, was eine Petition ist? Beide Möglichkeiten stehen Jugendlichen unter 18 offen.

..... Für eine Demokratie ist es besonders wichtig, dass die Bürgerinnen und Bürger in Staat und Gesellschaft mitwirken. Auch für Jugendliche, die noch nicht an Wahlen und Abstimmungen teilnehmen können, gibt es vielfältige Möglichkeiten, aktiv zu werden.

Wahl des Landesschülerrats

Die zwölf Mitglieder des Landesschülerrats in Bayern aus Mittel-, Real-, und Förderschulen sowie beruflichen Schulen und Gymnasien werden demokratisch gewählt.



Der Landesschülerrat

Seit 2008 haben alle bayerischen Schülerinnen und Schüler eine Vertretung, die für sie direkt mit dem Bildungsausschuss des Landtages oder mit dem Bayerischen Staatsministerium für Unterricht und Kultus spricht: die Landesschülersprecherinnen und Landesschülersprecher im Landesschülerrat.

Der Landesschülerrat kommt auf demokratischem Wege zustande: An allen Schulen wird eine Schülermitverantwortung (SMV) gewählt. Die SMVs jedes Bezirkes wählen Bezirkssprecherinnen und Bezirkssprecher, und diese stimmen dann über die Mitglieder des Landesschülerrates ab. Zum ersten Mal wurden am 18. Januar 2008 sechs Landesschülersprecherinnen bzw. Landesschülersprecher und sechs Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter aus allen Schularten gewählt.

Die Aufgaben des Landesschülerrates sind sehr vielfältig. Eine wichtige Funktion ist es, bei Gesetzesvorhaben des Landtages im Bereich »Schule« die Anliegen der Schülerinnen und Schüler vorzubringen. Deshalb kann der Bildungsausschuss den Landesschülerrat um eine Stellungnahme zum jeweiligen Thema bitten. Es gibt auch die Möglichkeit, dass die Landesschülersprecherinnen und Landesschülersprecher ihre Meinung mündlich bei einer Anhörung im Ausschuss vortragen. Die Abgeordneten können so die Ansichten und Besorgnisse der Schülerinnen und Schüler direkt von Betroffenen erfahren und sie soweit wie möglich bei der Ausarbeitung des Gesetzes berücksichtigen.

Der Landesschülerrat wird demokratisch gewählt und vertritt die Interessen der bayerischen Schülerinnen und Schüler gegenüber der Öffentlichkeit und der Politik.



oben:
Landesschülersprecherin
Marlena Thiel

rechts:
Mitglieder des Landesschülerrats
2021/2022



Von links: Tim Domeyer (Landesschülersprecher der Mittelschulen), Attila Kachelmann (stv. Landesschülersprecher der FOS/BOS), Marlena Thiel (Landesschülersprecherin der Gymnasien), Lilja Raba (stv. Landesschülersprecherin der Realschulen), Moritz Peter (Landesschülersprecher der Realschulen) Foto: Thomas Klinger

Im Gespräch mit der Landesschülersprecherin Marlena Thiel

*Koordinatorin Landesschülerrat in Bayern
Landesschülersprecherin der Gymnasien in Bayern*

Marlena, warum engagieren Sie sich in der Schülermitverantwortung und im Landesschülerrat?

Schüler:innen für Schüler:innen – das ist das Motto des Landesschülerrats und genau das ist auch der Grund, weshalb ich mich in der Schülermitverantwortung und im LSR engagiere. Es ist wichtig, dass wir als Schüler:innen eine starke Stimme haben und auf die Bildungspolitik, die letztlich uns betrifft, Einfluss nehmen und unsere Interessen zu einem Bestandteil des öffentlichen und auch politischen Diskurses machen können und dürfen.

Wie viel Zeit müssen Sie pro Woche etwa für die Arbeit des Landesschülerrats aufwenden?

Zunächst einmal würde ich meine Tätigkeit im Landesschülerrat nicht als Arbeit bezeichnen, denn auch wenn das Engagement mit einigem an Aufwand verbunden ist, bereitet es unfassbar viel Freude und ich bin dankbar, den knapp 1,7 Millionen Schüler:innen Bayerns ein Sprachrohr bieten zu können.

Tatsächlich lässt sich die Frage nach dem konkreten Zeitaufwand auch nur schwer beantworten, da es jede Woche neue und andere Aufgaben gibt und sich damit ständig ändert.

Sind Sie bei Entscheidungen des Landesschülerrats an Anweisungen der Bezirksschülersprecher:innen gebunden?

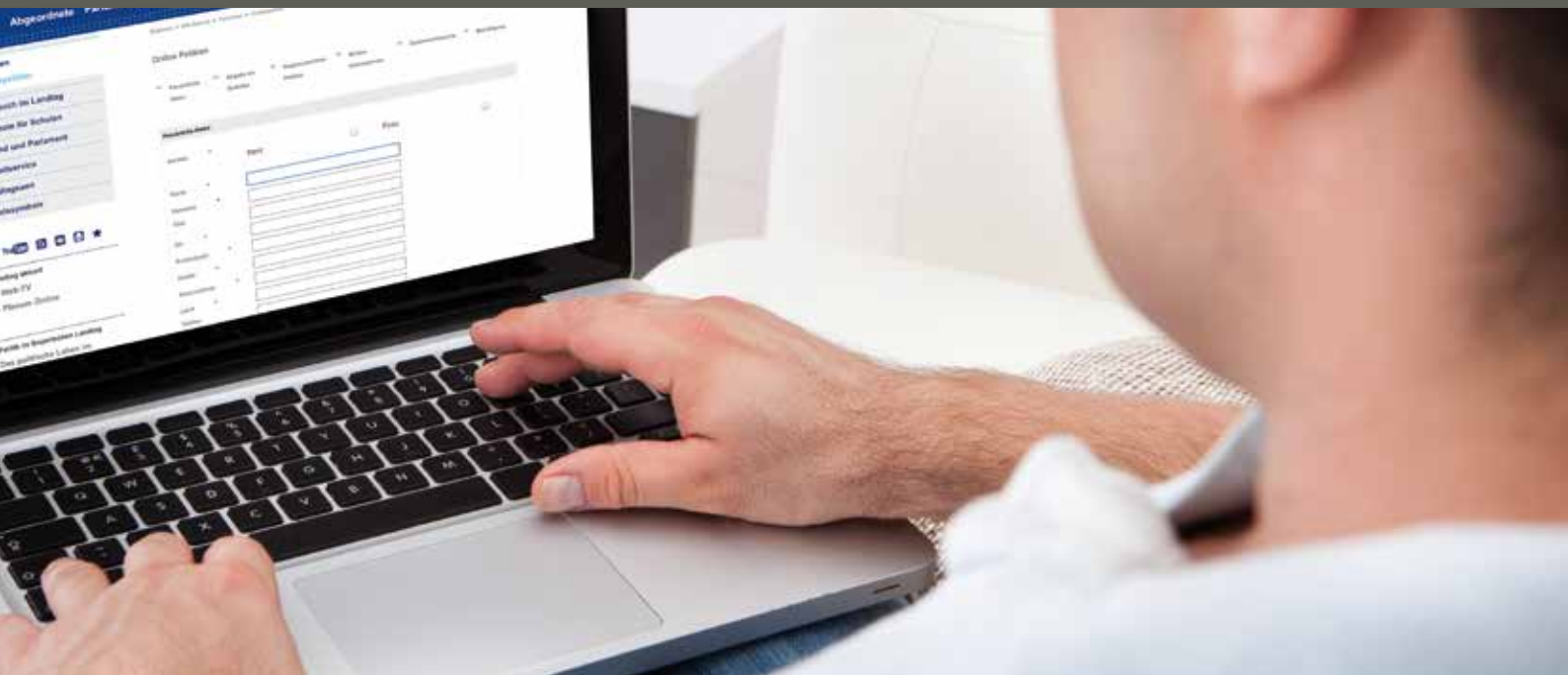
Die Beschlüsse und Anregungen der Bezirksschülersprecher:innen bilden die Grundlage für die Tätigkeit des Landesschülerrates. Daher versammeln sich dreibis viermal jährlich alle Bezirksschülersprecher:innen auf den Landesschülerkonferenzen (LSK), um gemeinsam über die Anliegen, Forderungen und Meinungen der Schülerschaft zu sprechen und um die Anträge an das Kultusministerium zu verabschieden. Die Bezirksschülersprecher:innen wiederum stehen über die sogenannten Bezirksaussprachetagungen (BAT) in Austausch mit allen Schülersprecher:innen eines Bezirks. Auf diesem Wege bleiben wir stets auf dem neuesten Stand über die Interessen aller Schüler:innen Bayerns und richten unsere Tätigkeit danach aus.

Welche Ziele haben Sie für Ihre Amtszeit? Wie schätzen Sie ihre Erfolgsaussichten ein?

Mein größtes Ziel ist es, die Ansichten der Schüler:innen hörbar zu machen und in die politischen Entscheidungen einfließen zu lassen. Durch den Austausch mit dem Ministerium, Vertreter:innen der Landtagsfraktionen und die Öffentlichkeitsarbeit gelingt dies schon, jedoch ist es mein Bestreben, der Stimme der Schülerschaft noch mehr Gewicht zu verleihen. Darüber hinaus ist mir die Stärkung der politischen Bildung und der SMV-Arbeit an den Schulen ein wichtiges Anliegen.

Was würden Sie Schülerinnen und Schüler raten, die mit (schul-)politischen Entscheidungen unzufrieden sind?

Beharrlich sein. Auch wenn sich einiges nicht sofort umsetzen lässt, lohnt es sich, dranzubleiben und für seine Überzeugungen zu kämpfen. Denn wer könnte besser die Zukunft gestalten als wir?



2

Das Recht auf Eingaben und Beschwerden (Petitionsrecht)

Was ist eigentlich eine Petition? Alle – also auch Menschen ohne deutsche Staatsbürgerschaft, Kinder und Jugendliche – können Bitten und Beschwerden an den Bayerischen Landtag richten. Diese Eingaben nennt man auch Petitionen (lat. petitio = Forderung, Ersuchen). Das Recht auf Eingaben und Beschwerden ist in der Bayerischen Verfassung in Art. 115 Abs. 1 festgeschrieben: *»Alle Bewohner Bayerns haben das Recht, sich schriftlich mit Bitten oder Beschwerden an die zuständigen Behörden oder an den Landtag zu wenden.«*

In Bayern ist es sogar möglich, dass man für andere eine Petition einreicht: So können Eltern z. B. eine Eingabe für ihre Kleinkinder schreiben. Es ist auch erlaubt, dass Bürgerinnen und Bürger gemeinsam eine Petition einreichen. Die Bewohner Bayerns können auf diesem Weg ihre ganz konkreten und oft auch sehr persönlichen Forderungen und Sorgen an die Abgeordneten weitergeben und - wenn möglich - auch Hilfe erhalten. Petitionen sind ein »heißer Draht« vom Volk ins Parlament.

Worüber kann man sich beschweren? Gegenstand von Eingaben und Beschwerden können ganz verschiedene Anliegen sein. Voraussetzung ist, dass der Freistaat Bayern für diese Angelegenheit auch zuständig ist, wie z. B. für die Bildungspolitik.

Gerade im Bereich Schule gibt es immer wieder Eingaben, z. B. wenn im ländlichen Raum wegen der geringen Schülerzahl Klassen zusammengelegt werden müssen oder wenn

Vorschläge für die zukünftige Schulpolitik gemacht werden. Jede Petition muss schriftlich





eingereicht werden, heutzutage ist dies natürlich auch per E-Mail möglich. Eine besondere Form muss man dabei nicht einhalten: Name und Adresse angeben, die Petition unterschreiben – und ab damit an den Bayerischen Landtag!

Im Landtag beschäftigen sich die Ausschüsse (Die Gremien des Bayerischen Landtags werden in Kapitel 3 erklärt) mit den Eingaben. Immer mindestens zwei Abgeordnete – einer der Regierungsfraktion und einer der Opposition – sehen sich eine Petition an und versuchen, sich möglichst genau über das Anliegen zu informieren. Sie erhalten auch eine Stellungnahme des für den Fall zuständigen Staatsministeriums. Bei Petitionen zur Bildungspolitik muss z. B. das Kultusministerium Stellung nehmen. Auf der Grundlage ihrer Informationen bereiten die Abgeordneten einen Entscheidungsvorschlag für den Ausschuss vor. Dieser hört sich die Berichte an und kann dann nochmals weitere Informationen einholen, wenn ihm der Fall noch unklar erscheint. Er hat z. B. die Möglichkeit, Sachverständige zu Rate zu ziehen oder sich bei einem Ortstermin die Gegebenheiten selbst anzusehen. Danach fasst der Ausschuss einen Beschluss über die Eingabe.

Der Beschluss des Ausschusses kann ganz unterschiedlich ausfallen. Er kann die Petition für erledigt erklären, wenn er sich der Stellungnahme der Staatsregierung anschließt.

Hält der Ausschuss die Eingabe für begründet, kann er sie der Staatsregierung zur Würdigung oder Berücksichtigung empfehlen. Fast 9.000 Petitionen erreichten in der vergangenen Wahlperiode den Bayerischen Landtag. Davon erhielt rund ein Drittel ein positives Votum im zuständigen Ausschuss.

.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....

Jeder hat das Recht, eine Petition an den Bayerischen Landtag zu schicken und ihn zu bitten, sich für das eigene Anliegen einzusetzen. Der Landtag prüft mit Hilfe von Informationen aus verschiedenen Quellen, auch durch Stellungnahme der Staatsregierung, ob den Betroffenen geholfen werden kann.



Warum Wahlen?

Wichtigstes Kennzeichen einer Demokratie sind Wahlen. Das gilt auch für unser Land, das seit dem Ende des Zweiten Weltkriegs eine freiheitliche Demokratie ist. Deshalb bestimmt bei uns das Volk in regelmäßigen Abständen in Wahlen selbst über seine Vertreterinnen und Vertreter, die Abgeordneten. Man spricht vom Prinzip der **Volkssouveränität**.

vgl. Art. 20 (2) GG
und Art. 4 BV

Für die Abgeordneten sind Wahlen ein »Prüfstein«: Erhalten sie von den Bürgerinnen und Bürgern eine Mehrheit, sind sie berechtigt, für die Zeit bis zu den nächsten Wahlen (Wahlperiode) als Repräsentanten des Volkes politische Entscheidungen zu treffen. Man sagt, sie haben eine demokratische **Legitimation**. Schneiden sie bei den Wahlen schlecht ab, verlieren sie das Recht, das Volk zu vertreten. So beauftragt das Staatsvolk in Wahlen regelmäßig bestimmte Politikerinnen und Politiker oder es beruft sie ab.

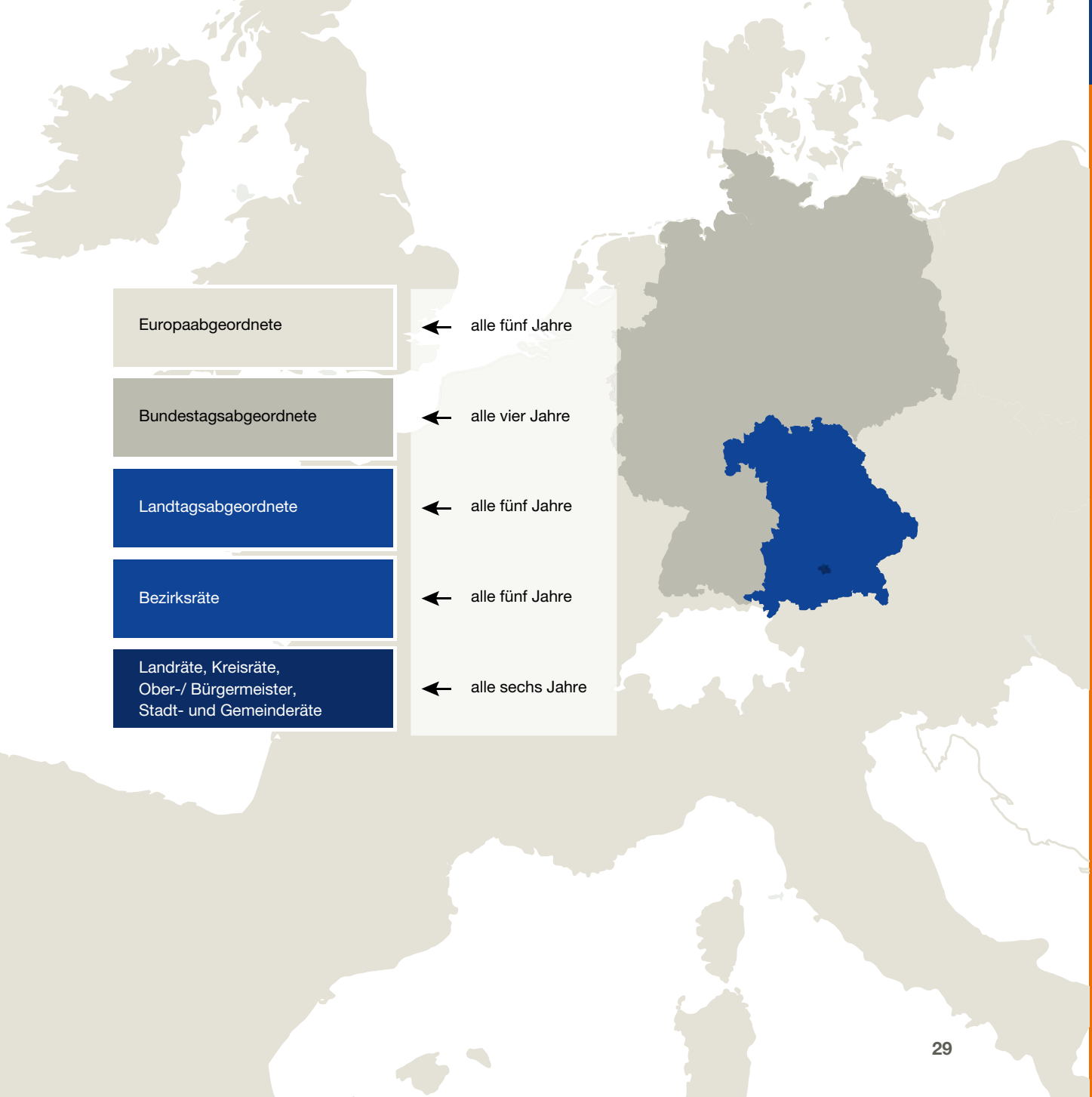
Neben den Wahlen zum Bayerischen Landtag können die Bürgerinnen und Bürger in Bayern das Europäische Parlament und den Deutschen Bundestag wählen und an Gemeinde- und Landkreiswahlen teilnehmen.

Der Bayerische Landtag wird alle fünf Jahre neu gewählt. Das Landeswahlgesetz regelt den genauen Ablauf. Die Kandidatinnen und Kandidaten, die die meisten Wählerstimmen auf sich vereinigen können, ziehen in den Landtag ein. Für die Dauer der Wahlperiode treffen sie dort als Vertreterinnen und Vertreter des bayerischen Volkes politische Entscheidungen. Diese Staatsform nennt man **repräsentative Demokratie**.

vgl. Art.16 (1) BV



Wahlen sind ein Kernelement der Demokratie. Sie verleihen den Volksvertreterinnen und Volksvertretern Legitimation auf Zeit für die Machtausübung im Auftrag des Volkes. Die bayerischen Bürgerinnen und Bürger können an Wahlen für mehrere politische Ebenen teilnehmen.



Europaabgeordnete	← alle fünf Jahre
Bundstagsabgeordnete	← alle vier Jahre
Landtagsabgeordnete	← alle fünf Jahre
Bezirksräte	← alle fünf Jahre
Landräte, Kreisräte, Ober-/ Bürgermeister, Stadt- und Gemeinderäte	← alle sechs Jahre



Das Wahlrecht

Nicht mehr alle Entscheidungen mit den Eltern absprechen zu müssen, seine Entschuldigungen für die Schule selbst zu unterschreiben, den Führerschein zu machen – der 18. Geburtstag ist für Jugendliche offensichtlich ein besonderes Datum: Schließlich wird man mit Vollendung des 18. Lebensjahres volljährig und voll geschäftsfähig.

Auch die Ausübung des Wahlrechts zählt zu diesen neu gewonnenen Freiheiten. In Bayern können jede Bürgerin und jeder Bürger über 18 bei der Landtagswahl von diesem Wahlrecht Gebrauch machen, also wählen gehen. Sie/er übt damit ihr/sein aktives Wahlrecht aus. Außerdem kann man sich als volljährige/r und wahlberechtigte/r Staatsbürgerin bzw. Staatsbürger auch selbst um ein politisches Amt bewerben, also z. B. für das bayerische Parlament kandidieren. Man hat also auch das passive Wahlrecht. Damit Wahlen demokratisch und fair ablaufen, legt die Bayerische Verfassung bestimmte Wahlrechtsgrundsätze fest: Danach müssen die Wahlen allgemein, gleich, unmittelbar und geheim sein.

•• **Allgemeine Wahl:** Mit dem Erreichen des 18. Lebensjahres steht grundsätzlich allen wahlberechtigten Staatsbürgerinnen und Staatsbürgern das Wahlrecht zu.

•• **Gleiche Wahl:** Jede Wählerstimme wird gleich gewertet und ist unabhängig davon, welchen Bildungsweg man eingeschlagen hat, ob man finanziell besser oder schlechter gestellt ist, welche Geschlechtzugehörigkeit, welche Hautfarbe oder Religion oder welche politische Meinung man hat.

•• **Unmittelbare Wahl:** Die Wählerinnen und Wähler geben ihre Stimmen direkt («unmittelbar») für einen Bewerberin oder einen Bewerber oder eine Partei ab. Wahlmänner etwa, so wie bei der US-Präsidentenwahl, sind nicht vorgesehen.

•• **Geheime Wahl:** Die Wählerinnen und Wähler füllen ihre Stimmzettel verdeckt und ohne Zeugen aus. Niemand hat das Recht, eine Wahlentscheidung zu überprüfen. So wird garantiert, dass eine Wahlentscheidung frei und ohne Druck durch andere getroffen wird.

•••• In einer Demokratie liegt die oberste Staatsgewalt beim Volk. Die Volkssouveränität zeigt sich in einer repräsentativen Demokratie vor allem in Wahlen. Diese verlaufen nach verfassungsrechtlichen und gesetzlichen Regeln. Wichtige Gesichtspunkte sind das Wahlalter und die Wahlrechtsgrundsätze.

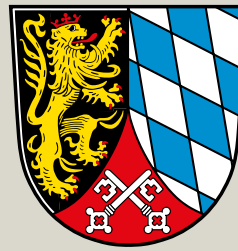




Oberbayern



Niederbayern



Oberpfalz

Die 205 Abgeordneten der 18. Wahlperiode verteilen sich auf

Oberbayern	69
Niederbayern	21
Oberpfalz	18
Oberfranken	18
Mittelfranken	29
Unterfranken	19
Schwaben	31

Das Wahlsystem

In Bayern wird in Wahlkreisen und Stimmkreisen gewählt. Die sieben Wahlkreise entsprechen den sieben bayerischen Regierungsbezirken. Die Sitze im Bayerischen Landtag werden nach dem Verhältnis der Einwohnerzahlen in den einzelnen Wahlkreisen verteilt. Von 180 möglichen Mandaten entfallen 89 Sitze auf die Wahlkreisvorschläge.

Bayern ist in 91 Stimmkreise eingeteilt. Stimmkreise entsprechen oftmals einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt. Aus Gründen der Wahlgerechtigkeit soll jeder Stimmkreis etwa die gleiche Einwohnerzahl (ca. 125.000 Menschen) haben.

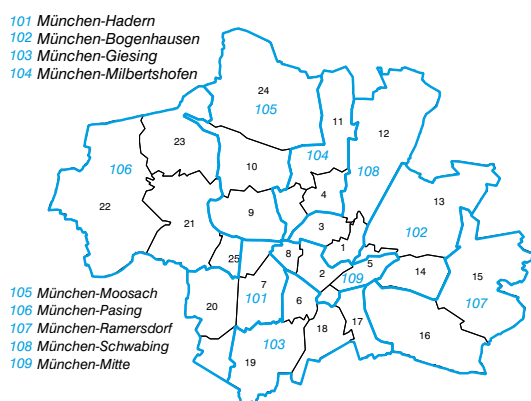
Die Landtagswahlen im Freistaat funktionieren nach dem System einer **verbesserten Verhältniswahl**. Jede Wählerin bzw. jeder Wähler hat dabei zwei Stimmen. Mit der Erststimme kann man einen Stimmkreiskandidatin bzw. Stimmkreiskandidaten wählen, mit der Zweitstimme eine Person aus einer Wahlkreisliste der Parteien.

Das Prinzip der »offenen Liste« ermöglicht den Wählerinnen und Wählern, mit der Zweitstimme die vorgegebene Reihenfolge der Kandidatinnen bzw. der Kandidaten der Wahlkreisliste zu beeinflussen. Eine Kandidatin bzw. ein Kandidat mit einem »hinteren« Listenplatz könnte auf diese Weise von den Wählenden »nach vorne« gewählt werden.

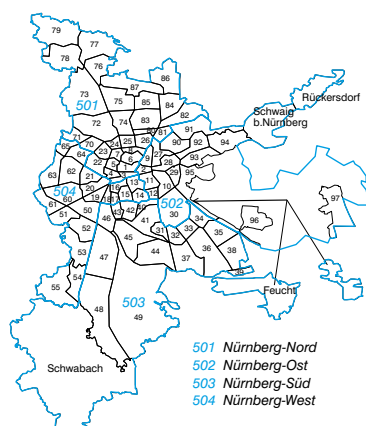


In Bayern wird nach dem Prinzip einer »verbesserten Verhältniswahl« in Stimmkreisen und Wahlkreisen gewählt. Dabei hat jede Wählerin bzw. jeder Wähler zwei Stimmen.

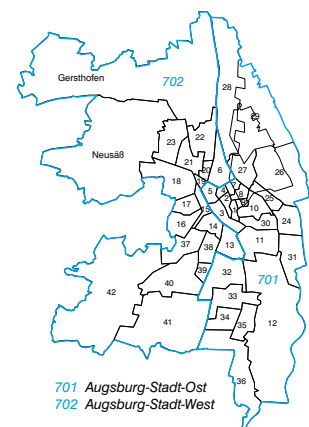
München



Nürnberg



Augsburg

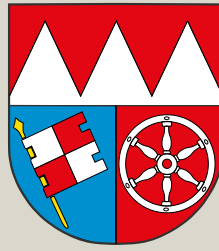




Oberfranken



Mittelfranken



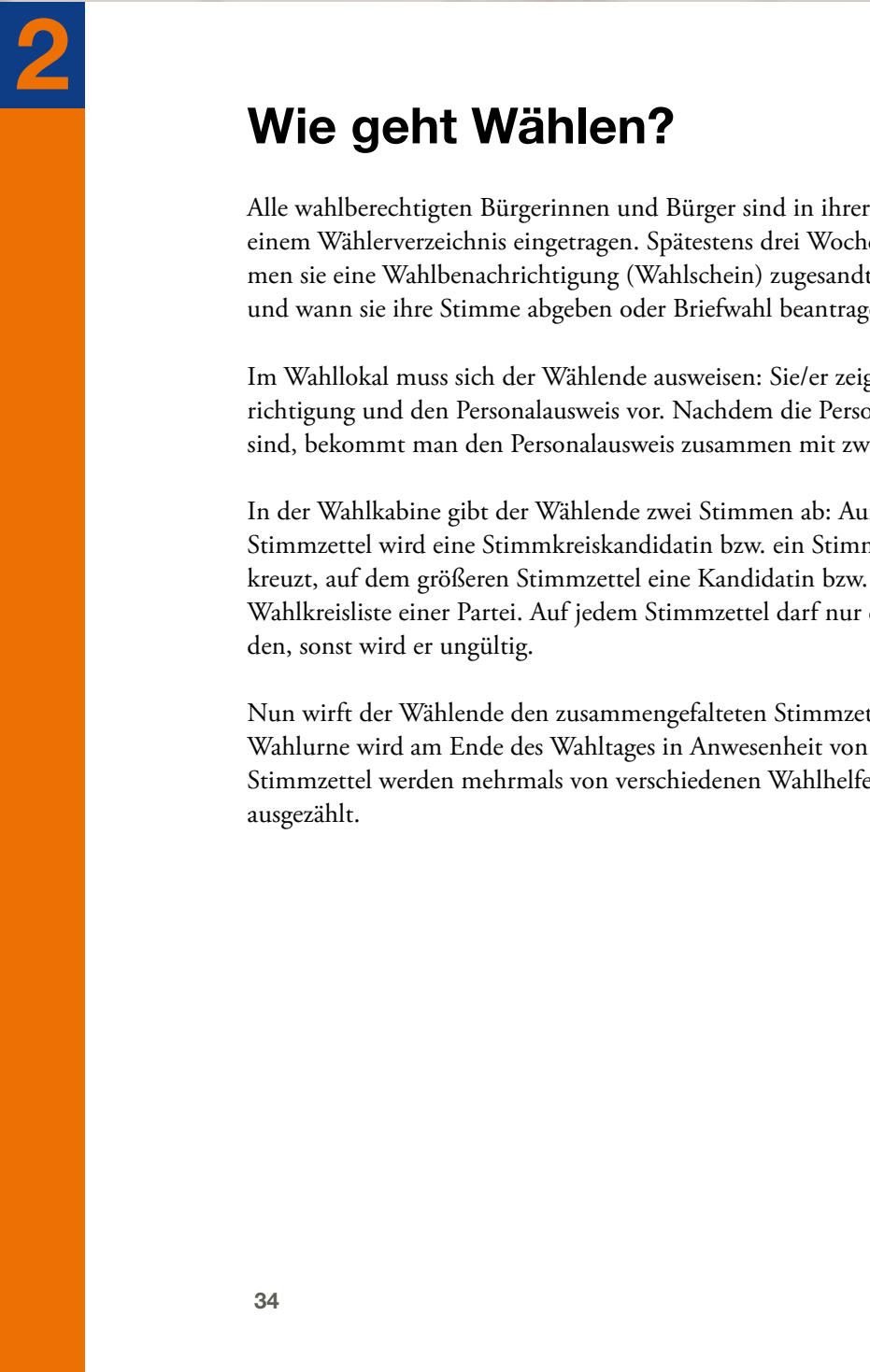
Unterfranken



Schwaben

Stimmkreise Bayerns zur Landtagswahl 2018





Wie geht Wählen?

Alle wahlberechtigten Bürgerinnen und Bürger sind in ihrer Wohngemeinde in einem Wählerverzeichnis eingetragen. Spätestens drei Wochen vor der Wahl bekommen sie eine Wahlbenachrichtigung (Wahlschein) zugesandt. Darin erfahren sie, wo und wann sie ihre Stimme abgeben oder Briefwahl beantragen können.

Im Wahllokal muss sich der Wählende ausweisen: Sie/er zeigt die Wahlbenachrichtigung und den Personalausweis vor. Nachdem die Personalien überprüft worden sind, bekommt man den Personalausweis zusammen mit zwei Stimmzetteln zurück.

In der Wahlkabine gibt der Wählende zwei Stimmen ab: Auf dem kleinen weißen Stimmzettel wird eine Stimmkreis Kandidatin bzw. ein Stimmkreis Kandidat angekreuzt, auf dem größeren Stimmzettel eine Kandidatin bzw. ein Kandidat aus der Wahlkreisliste einer Partei. Auf jedem Stimmzettel darf nur ein Kreuz gesetzt werden, sonst wird er ungültig.

Nun wirft der Wählende den zusammengefalteten Stimmzettel in die Wahlurne. Die Wahlurne wird am Ende des Wahltages in Anwesenheit von Zeugen geöffnet. Die Stimmzettel werden mehrmals von verschiedenen Wahlhelferinnen und Wahlhelfern ausgezählt.



Statt am Wahltag im Wahllokal kann man auch per Briefwahl seine Stimmen abgeben. So können Bürgerinnen und Bürger, die z. B. auf Grund einer Krankheit, einer Behinderung oder ihres hohen Alters nicht in das Wahllokal gehen können, ihr Wahlrecht ausüben. Auch wer aus anderen wichtigen Gründen am Wahltermin nicht im Wahllokal erscheinen kann oder wer gerade in eine andere Gemeinde oder einen anderen Stimmkreis umzieht, kann auf diesem Weg unproblematisch an der Wahl teilnehmen.

Mit der Erststimme wird eine Bewerberin bzw. ein Bewerber aus dem eigenen Stimmkreis gewählt. Diese wird Stimmkreisbewerberin bzw. Stimmkreisbewerber oder auch Direktkandidatin bzw. Direktkandidat genannt. Der Wahl der Stimmkreis kandidatinnen bzw. der Stimmkreis kandidaten liegt die Idee der Persönlichkeitswahl zugrunde: Die Wählerinnen und Wähler können sich für eine Person aus ihrer Region entscheiden und müssen nicht eine »anonyme« Partei auswählen.

Mit der Zweitstimme wird eine Bewerberin bzw. ein Bewerber aus der Wahlkreisliste gewählt.

- Am Wahltag begeben sich die Wählerinnen und Wähler mit der Wahlbenachrichtigung und ihrem Personalausweis in das Wahllokal und geben ihre beiden Stimmen ab, die
- Erststimme für eine Stimmkreis kandidatinnen bzw. einen Stimmkreis kandidaten, die Zweit-
- stimme für eine Kandidatin bzw. einen Kandidaten auf einer Parteiliste.



links:
Die Auszählung
der Stimmzettel in
der Wahlnacht

rechts:
Noch in der Wahlnacht
beziehen führende Vertreterin-
nen und Vertreter der Parteien
vor laufenden Kameras Stellung
zum Wahlergebnis.

Foto: Irmel Gessner, München

2 Wer zieht ins Maximilianeum ein?

Noch am Wahlabend beginnt das große Rechnen: Nach Schließung der Wahllokale werden dort die Ergebnisse ermittelt und an einer zentralen Stelle im Stimmkreis gemeldet. Für die Feststellung des Gesamtergebnisses ist der Landeswahlleiter in München zuständig. Er gibt meist noch am Wahlabend oder in der Nacht ein vorläufiges amtliches Endergebnis bekannt. Gleichzeitig berechnen Meinungsforschungsinstitute mit sogenannten Hochrechnungen aufgrund von Zwischenergebnissen den wahrscheinlichen Wahlausgang. Bürgerinnen und Bürger erfahren so oft schon nach ein oder zwei Stunden im Fernsehen oder im Hörfunk das Ergebnis.

In jedem Wahlkreis werden alle gültigen Erst- und Zweitstimmen zusammengezählt, die für eine Partei abgegeben wurden. Die Gesamtstimmenzahl von Erst- und Zweitstimmen ist Grundlage für die weitere Berechnung der Sitzverteilung im Wahlkreis. Nach dem Auszählungsverfahren von **Hare-Niemeyer** werden die Sitze im Landtag nach dem Verhältnis der abgegebenen Stimmen gleichsam »maßstabsgetreu« umgerechnet. Wesentlich ist, dass nur Parteien bei der Verteilung der **Mandate** berücksichtigt werden, die bayernweit mehr als fünf Prozent der Wählerstimmen (**Fünfprozenthürde**) erhalten haben.

vgl. Art. 14 (4) BV

Die Direktkandidatin bzw. der Direktkandidat mit den meisten Erststimmen in einem Stimmkreis, zieht in den Landtag ein. Eine **relative Mehrheit** reicht aus. Allerdings gilt auch hier: Die Partei der Bewerberin bzw. des Bewerbers muss bayernweit die Fünfprozenthürde genommen haben. Gelingt dies nicht, fällt das Direktmandat der Stimmkreisbewerberin bzw. dem Stimmkreisbewerber mit der zweithöchsten Stimmzahl zu. Die Stimmen, die für die unterlegenen Stimmkreisbewerberin und Stimmkreisbewerber abgegeben wurden, sind jedoch keine Papierkorbstimmen – sie werden den Stimmen der Wahlkreisliste hinzugerechnet, sofern die Bewerberin oder der Bewerber auch dort platziert ist.

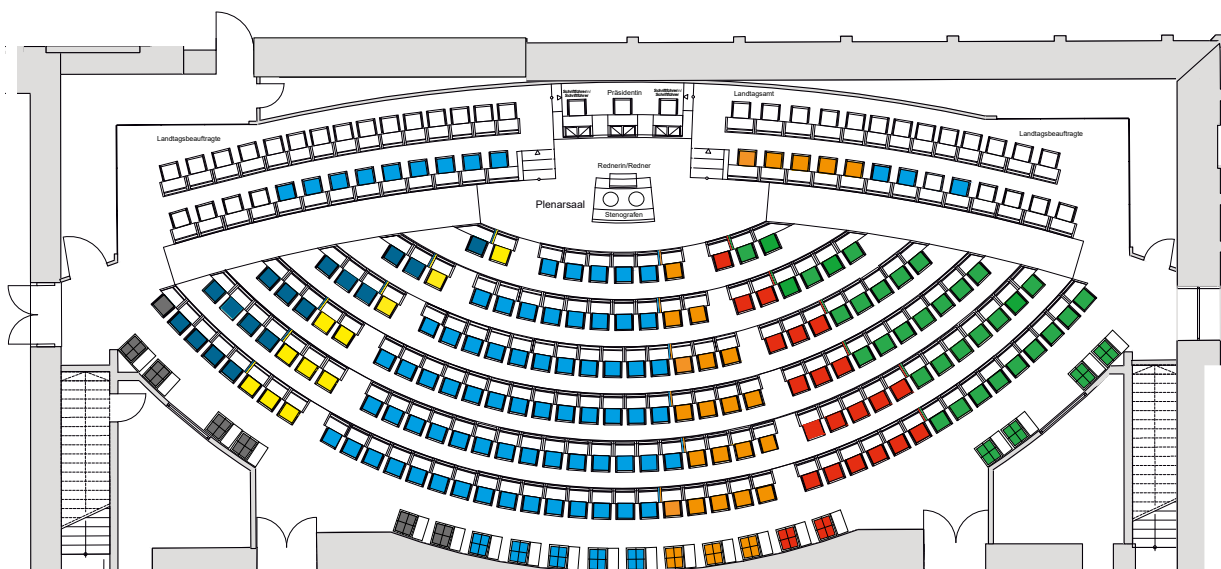
Von der rechnerisch ermittelten Anzahl der Mandate einer Partei in einem Wahlkreis werden die gewonnenen Direktmandate abgezogen. Die übrigen Mandate werden an die Kandidierenden der Wahlkreisliste mit den meisten Stimmen verteilt. Wenn also einer Partei aufgrund der abgegebenen Stimmen in einem Wahlkreis z. B. 50



Sitze im Landtag zustehen, sie aber bereits 20 Direktmandate erobert hat, werden die restlichen 30 Mandate über die Wahlkreisliste vergeben. Wichtig dabei ist: Bei Kandidierenden, die erfolglos in einem Stimmkreis angetreten sind, werden die dort erhaltenen Stimmen zu ihren Stimmen auf der Wahlkreisliste hinzugerechnet.

Für die Feststellung der Abgeordneten ist die Gesamtstimmzahl der jeweiligen Parteien (Erst- und Zweitstimme) in einem Wahlkreis entscheidend. Allerdings werden nur die Parteien berücksichtigt, die bayernweit mehr als fünf Prozent der Stimmen erhalten haben.

Die Sitzordnung im 18. Bayerischen Landtag



● CSU	83 Sitze
● BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	38 Sitze
● FREIE WÄHLER	27 Sitze
● SPD	22 Sitze
● AfD	17 Sitze
● FDP	11 Sitze
● Fraktionslos	7 Sitze
Gesamt	205 Sitze



links:
Gleich zwei Volksbegehren machten sich 1967 für die Gemeinschaftsschule stark, in der Schüler verschiedener christlicher Bekenntnisse und auch Nichtchristen gemeinsam unterrichtet werden. Im Volksentscheid 1968 setzte sich dann der Kompromissvorschlag des Landtags für die christliche Gemeinschaftsschule durch.

rechts:
Ein Volksbegehren konnte die Einführung des achtjährigen Gymnasiums nicht verhindern.

unten:
Erfolgreich war 2013 das Volksbegehren zur Abschaffung der Studienbeiträge.

Direkte Demokratie als Ergänzung zur parlamentarischen Gesetzgebung

»Die Politiker machen sowieso nur, was sie wollen!« – »Die Meinung des kleinen Mannes zählt in der Politik gleich Null!« – »Denen geht's doch nur um die Interessen ihrer eigenen Partei!« – »Nach der Wahl sitzen sie fünf Jahre im Landtag ab, und nichts passiert!«

So oder ähnlich wird immer wieder über Politikerinnen und Politiker geschimpft und geklagt, v. a. wenn an »höherer Stelle« Entscheidungen getroffen werden, die mit den eigenen Vorstellungen nicht übereinstimmen. Wer sich aber mit bloßem Jammern über Politik, Parteien oder politische Entscheidungen nicht zufrieden

geben will und sein politisches Engagement nicht auf seine Stimmabgabe bei Wahlen beschränken möchte, kann selbst aktiv werden: In der Bayerischen Verfassung sind Wege festgeschrieben, die den Bürgerinnen und Bürgern die Chance geben, sich unmittelbar an politischen Entscheidungen zu beteiligen, z. B. durch ein Volksbegehren. Dies ist eine Form der **direkten Demokratie**.

Art. 74 BV



Wenn bestimmte Voraussetzungen und Regeln eingehalten werden, können sich Bürgerinnen und Bürger zusammenschließen und zu einzelnen politischen Problemen über den Weg des Volksbegehrens einen Volksentscheid erreichen. Das Volk kann über ein Volksbegehren eine Gesetzesinitiative starten und durch einen Volksentscheid die Änderung bzw. Neuschaffung eines Gesetzes auf Landesebene durchsetzen.



So kann jeder Einzelne von uns ganz konkret bei der Gesetzgebung »mitmachen«. Für eine erfolgreiche Gesetzesinitiative muss jedoch ein festgelegter Weg eingehalten werden. Auf diesem Weg muss man einige Hürden nehmen. Diese verhindern nicht nur den Missbrauch der Volksgesetzgebung, sondern stellen auch sicher, dass genügend Bürgerinnen und Bürger tatsächlich hinter einem Vorhaben stehen.

Bayern ist gleich in zweierlei Hinsicht Spitzenreiter bei der direkten Mitwirkung der Bürgerinnen und Bürger: 1946 nahm Bayern als erstes Bundesland Volksbegehren und Volksentscheid in seine Verfassung auf. Heute kann Bayern im Vergleich mit anderen Bundesländern die größte Anzahl an durchgeführten Verfahren zur Volksgesetzgebung vorweisen. Übrigens: Auch in den Gemeinden, Städten und Kreisen in Bayern gibt es solche Möglichkeiten: Dort können die Menschen im sogenannten »Bürgerentscheid« bei kommunalen Fragen direkt mitbestimmen.

..... In einer repräsentativen Demokratie treffen gewählte Vertreterinnen und Vertreter für das Volk Entscheidungen. Direktdemokratische Elemente, wie Volksbegehren und Volksentscheid, ermöglichen den Bürgerinnen und Bürgern unmittelbar mitzuzentscheiden. In Bayern gibt es beide Elemente der Gesetzgebung: Im Landtag entscheiden die Abgeordneten für das Volk über Gesetze; daneben können die Bürgerinnen und Bürger über Volksbegehren und Volksentscheid aber auch direkt Gesetze beschließen.



Der Bayerische Senat (1946-1999) bestand aus 60 Mitgliedern, die für sechs Jahre gewählt wurden und ein Mindestalter von 40 Jahren haben mussten. Als zweite Kammer des bayerischen Parlaments neben dem Landtag war der Senat die Vertretung der sozialen, wirtschaftlichen, kulturellen und gemeindlichen Körperschaften Bayerns. Er fungierte in erster Linie als Gutachter und wirkte beratend bei der Gesetzgebung des Bayerischen Landtags mit.

Mit dem Volksentscheid vom 8. Februar 1998 wurde der Senat, immerhin ein Verfassungsorgan des Freistaates Bayern, durch den Mehrheitswillen des bayerischen Volkes abgeschafft.

Noch heute erinnert der Name Senatssaal an die frühere Nutzung des heutigen Veranstaltungssaals des Bayerischen Landtags.

rechts:
Sitzung des Bayerischen Senats im Senatssaal

2

Vom Bürgerwillen zum Gesetz – der Weg der Volksgesetzgebung

Um ein Volksbegehren zu einem bestimmten Thema durchzuführen, schließen sich gleichgesinnte Bürgerinnen und Bürger zusammen und organisieren sich beispielsweise in einer Bürgerinitiative oder einem Interessenverband. Je mehr, umso besser – denn so kann man sich leichter Gehör in der Öffentlichkeit verschaffen. Noch besser ist es natürlich, wenn schon in einem frühen Stadium eine Partei oder ein starker Interessenverband das Vorhaben unterstützt.

Zu Beginn des Verfahrens wird ein Antrag auf die Zulassung eines Volksbegehrens gestellt. Dieser muss von mindestens 25.000 stimmberechtigten Bürgerinnen und Bürgern in Bayern unterschrieben werden.

Der unterschriebene Antrag wird zusammen mit einem ausgearbeiteten Gesetzentwurf und einer Begründung beim Innenministerium eingereicht. Dieses prüft, ob der Antrag formal korrekt ist und den gesetzlichen Regeln entspricht.

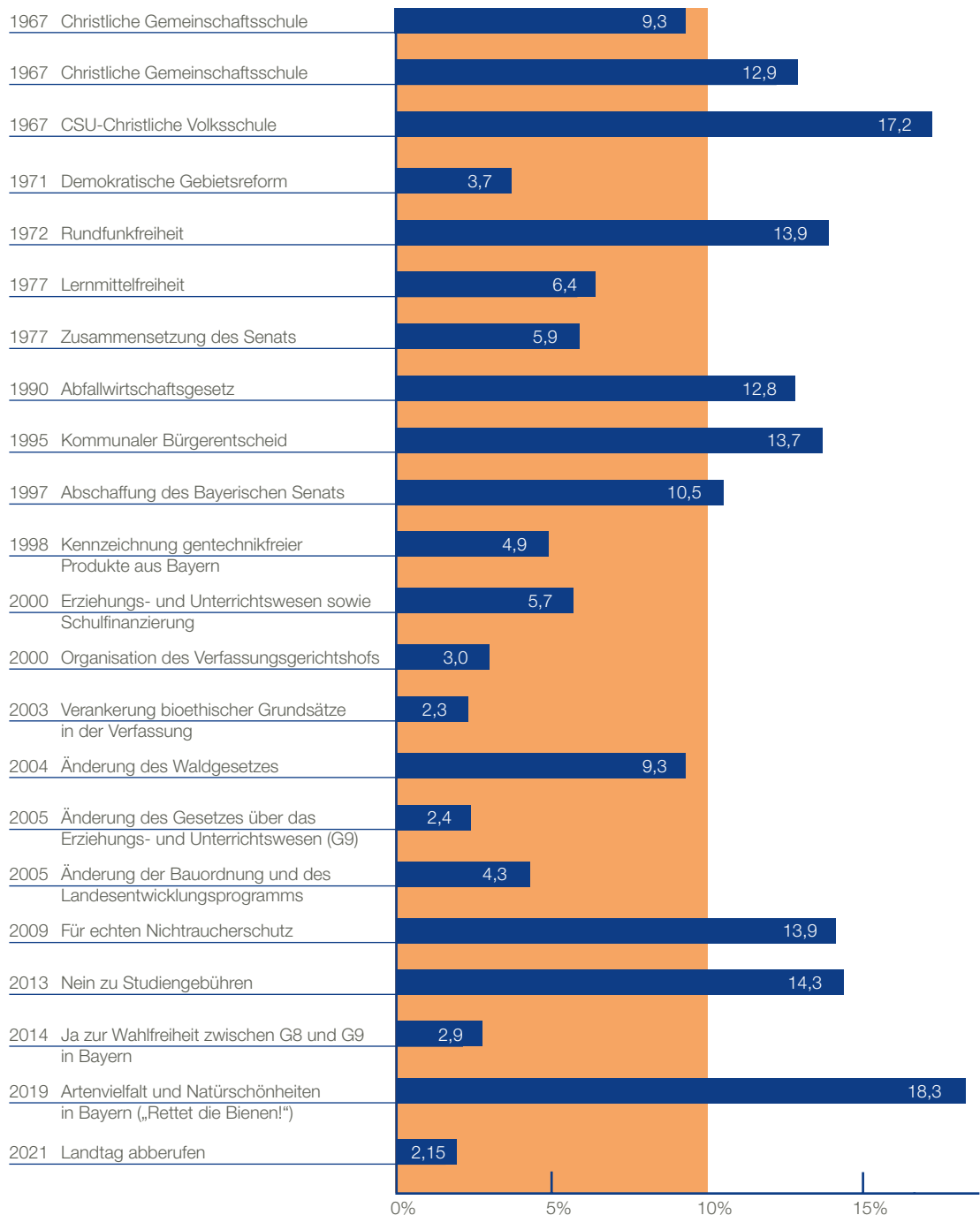
Ist dies der Fall, wird der Antrag zugelassen. Vom festgelegten Termin für den Start des Volksbegehrens an drängt die Zeit. Denn innerhalb von 14 Tagen muss sich mindestens ein Zehntel der stimmberechtigten Bürgerinnen und Bürger in eine Liste eintragen, die in den Städten und Gemeinden aufliegt, damit das Volksbegehren rechtsgültig wird. In Bayern sind das gegenwärtig etwa 930.000 Unterschriften.

Danach befasst sich die Staatsregierung mit dem Volksbegehren: Spätestens nach vier Wochen unterbreitet dann der Ministerpräsident dem Landtag das Volksbegehren mit einer Stellungnahme. Dieser muss das Volksbegehren innerhalb von drei Monaten behandeln. Er kann dem Gesetzentwurf des Volksbegehrens zustimmen oder ihn ablehnen.

Stimmt der Landtag zu, wird der Gesetzentwurf verabschiedet. Ein Volksentscheid ist nicht mehr nötig – schließlich haben die Bürgerinnen und Bürger mit der Zustimmung des Parlaments ihr Ziel erreicht. Nur für den besonderen Fall einer Verfassungsänderung geht das Verfahren dann noch weiter.



Volksbegehren in Bayern seit 1967



Mit gültigen Eintragungen von 10 % der Stimmberechtigten ist das Volksbegehren erfolgreich.



links:
Eintragung zum Volksbegehren
im Rathaus München

Lehnt der Landtag den Gesetzentwurf ab, kann er zusätzlich einen eigenen Gegenentwurf vorlegen. Binnen der nächsten drei Monate kommt es dann zum Volksentscheid. Die Bürgerinnen und Bürger haben jetzt das letzte Wort: Sie entscheiden, ob der Gesetzentwurf des Volksbegehrens oder – gegebenenfalls – der Entwurf des Landtages angenommen wird. Stimmen die Bürgerinnen und Bürger für einen Gesetzentwurf mehrheitlich mit »Ja«, dann erlangt dieser in Bayern Gesetzeskraft.

Für Änderungen der Bayerischen Verfassung gibt es gesonderte Regeln: In Bayern muss über jedes verfassungsändernde Gesetz per Volksentscheid abgestimmt werden. Man spricht vom obligatorischen Verfassungsreferendum. Zwei Drittel der Landtagsabgeordneten müssen zuvor die angestrebte Verfassungsänderung befürworten. Stimmt der Landtag einer Verfassungsänderung vorab nicht zu, dann muss im Volksentscheid ein sogenanntes »Quorum« erreicht werden: 25 Prozent aller Stimmberechtigten müssen mit »Ja« stimmen.

Art. 75 BV

Neben der direkten Einflussnahme auf die Gesetzgebung gibt der Volksentscheid den bayerischen Bürgerinnen und Bürgern noch eine weitere Möglichkeit: Der Bayerische Landtag könnte vor Ablauf der regulären Wahlperiode auf Antrag von einer Million wahlberechtigten Bürgerinnen und Bürgern per Volksentscheid abberufen werden. Dieser Fall ist allerdings bisher noch nie eingetreten.

Art. 18 Abs. 3 BV

Um ein Gesetz über Volksbegehren und Volksentscheid durchzusetzen, müssen viele Hürden genommen werden. Die wichtigsten sind: das Sammeln von 25.000 Unterschriften zur Unterstützung eines Gesetzesvorschlags und – nach der Zulassung des Volksbegehrens – die Zustimmung eines Zehntels aller Wahlberechtigten (ca. 930.000 Bürgerinnen und Bürger) innerhalb von 14 Tagen. Ist dies geschafft, muss schließlich im Volksentscheid eine Mehrheit erreicht werden.

Pressekonferenz der schwarz-orangen Regierungskoalition mit (v.li.): Thomas Kreuzer, CSU-Fraktionsvorsitzender, Ministerpräsident Dr. Markus Söder, Wirtschaftsminister Hubert Aiwanger, Florian Streibl, Fraktionsvorsitzender der Fraktion FREIE WÄHLER
| picture alliance/ Peter Kneffel/ dpa



2

Am Volksbegehren „Artenvielfalt & Naturschönheit in Bayern“ mit dem Slogan „Rettet die Bienen“ hatten sich mehr als 1,7 Millionen Menschen oder 18,3 Prozent aller Stimmberechtigten beteiligt – ein Rekord. Das erforderliche Quorum von 10 Prozent war damit weit überschritten worden. Das Volksbegehren fand vom 31. Januar bis 13. Februar 2019 in ganz Bayern statt. Initiiert wurde es von der ÖDP, später wurde es auch von Bund Naturschutz in Bayern, Landesbund für Vogelschutz und den Grünen sowie zahlreichen gemeinnützigen Vereinen unterstützt.

Spitzen der Regierungskoalition von CSU und FREIEN WÄHLERN kündigten im April 2019 in einer Pressekonferenz im Maximilianeum an, den Gesetzentwurf des Volksbegehrens anzunehmen, so dass es nicht zum Volksentscheid kam.

Im Juli 2019 verabschiedete dann der Landtag mit großer Mehrheit das Artenschutzvolksbegehren: 167 Abgeordnete stimmten für die Annahme. Die rund 100 neuen Regelungen für einen verbesserten Natur- und Artenschutz in Bayern traten daraufhin am 1. August 2019 in Kraft. Demnach müssen in Bayern künftig unter anderem Biotope besser vernetzt werden. Zudem muss entlang von Gewässern ein mindestens fünf Meter breiter Grünstreifen von landwirtschaftlicher Nutzung frei bleiben. Entlang von Straßen und Äckern sollen Blühstreifen entstehen, der Einsatz von Pestiziden soll eingeschränkt, die „Lichtverschmutzung“ während der Nacht eingedämmt werden. Der Anteil des ökologischen Anbaus im Freistaat soll bis zum Jahr 2030 von 10 auf 30 Prozent steigen.

Gleichfalls trat am 1. August 2019 das von CSU und FREIEN WÄHLERN ergänzend eingebrachte „Versöhnungsgesetz“ in Kraft, in dem u.a. unbeabsichtigte Härten für die Landwirte vermieden werden.



Mit Hilfe dieser Ballotiergefäße (aus dem Altfranzösischen »ballotte« = kleine Kugel) wurde im 19. Jahrhundert abgestimmt. Für »Ja« ließ man eine weiße Kugel, für »Nein« eine schwarze so in das Gefäß fallen, dass niemand sehen konnte, welche Farbe die Abstimmungskugel hat.

Demokratie, direkte und repräsentative

Unter direkter Demokratie versteht man eine Form der Demokratie, bei der die Bürgerinnen und Bürger selbst unmittelbar auf politische Entscheidungen einwirken können, z. B. durch ein Volksbegehren. In der repräsentativen Demokratie entscheiden Volksvertreter für die Bürgerinnen und Bürger.

Fünfprozenthürde

Die Sperrklausel besagt, dass Parteien, die bei der Landtagswahl weniger als fünf Prozent der abgegebenen Stimmen erhalten, nicht in das Parlament einziehen dürfen. Dadurch soll einer Zersplitterung des Parlaments entgegengewirkt werden.

Hare-Niemeyer-Zählverfahren

Nach dem Hare-Niemeyer-Zählverfahren wird die Anzahl der Mandate bei der bayerischen Landtagswahl berechnet. Der Name kommt von den beiden »Erfindern«.

Legitimation

Unter Legitimation versteht man die Berechtigung, eine bestimmte Handlung auszuführen oder ein Amt inne zu haben. Durch den Wahlakt wird zum Beispiel ein Abgeordneter vom Volk legitimiert.

Mandat

Ein Mandat ist ein Auftrag oder eine Ermächtigung (in diesem Fall durch die Wählerinnen und Wähler). In diesem Zusammenhang wird der Begriff auch für einen Sitz im Landtag verwendet.

Mehrheit, relative

Relative Mehrheit bedeutet, dass bei einer Wahl der Kandidat gewinnt, der von allen Bewerberinnen und Bewerbern die meisten Stimmen bekommen hat. Im Unterschied zur absoluten Mehrheit (> 50 %) muss er dabei nicht die Mehrheit der insgesamt abgegebenen Stimmen gewinnen.

Quorum

Ein Quorum ist eine festgelegte Anzahl an Stimmen, die mindestens erreicht werden muss, damit eine Abstimmung gültig ist.

Referendum

Bei einem Referendum stimmen die Bürgerinnen und Bürger nachträglich über ein Gesetz ab, das bereits vom Parlament ausgearbeitet bzw. beschlossen wurde. In Bayern ist dies bei einer Änderung der Verfassung gesetzlich vorgeschrieben.

Verhältniswahl, verbesserte

Der Begriff verbesserte Verhältniswahl bezeichnet unser Wahlsystem, welches auf dem Verhältniswahlsystem basiert, aber durch einige Verbesserungen, wie die Direktwahl von Personen oder die Fünfprozenthürde, ergänzt wurde.

Volkssouveränität

Volkssouveränität heißt, dass das Volk der Träger der obersten Staatsgewalt, der Souverän, ist und diese in Wahlen und Abstimmungen auf bestimmte Organe überträgt, jedoch nicht abgibt.



Abgeordnete und Parlament

Abgeordnete

Aufbau des Parlaments





Abgeordnete stehen bei ihrer Arbeit im Plenum, in Ausschüssen, Arbeitskreisen und Fraktionen in ständiger und intensiver Kommunikation miteinander.



Die Stellung der Abgeordneten

»Der Landtag besteht aus 180 Abgeordneten des bayerischen Volkes«, heißt es in der Bayerischen Verfassung. Diese sind für die Dauer von fünf Jahren gewählt und sollen das ganze Volk und nicht nur ihre Partei vertreten. Deshalb sind Abgeordnete auch grundsätzlich nicht an Aufträge und Weisungen gebunden, sondern allein ihrem Gewissen unterworfen. Sie haben ein sogenanntes **freies Mandat** (Mandat = Auftrag).

Art. 13 BV

Wie wird man Abgeordnete/r?

Wenn man Mitglied des Bayerischen Landtages werden möchte, muss man dafür zunächst keine speziellen Qualifikationen vorweisen (z. B. einen bestimmten Schulabschluss). Grundsätzlich können sich alle bayerischen Bürgerinnen und Bürger ab Vollendung des 18. Lebensjahres zum Abgeordneten wählen lassen. Allerdings ist eine wesentliche praktische Voraussetzung die Mitgliedschaft in einer zur Wahl zugelassenen Partei oder einer Wählervereinigung. Diese nominieren schließlich ihre **Direkt- und Listenkandidaten** für die Landtagswahlen und sorgen somit bereits für eine Vorauswahl. Sie bieten ihren Kandidatinnen und Kandidaten auch die notwendige finanzielle und ideelle Unterstützung im Wahlkampf.

Wie sieht die Arbeit der Abgeordneten aus?

Jedes Mitglied des Bayerischen Landtages hat zwei große Aufgabenfelder:

- die Arbeit im Landtag
- die Betreuung des Stimm- und Wahlkreises

Da die Abgeordneten in aller Regel auch einer Partei oder Wählervereinigung angehören, haben sie selbstverständlich dort eine Vielzahl an Aufgaben zu erfüllen. Außerdem sind nicht wenige Abgeordnete gleichzeitig in der Kommunalpolitik aktiv, also in Gemeinde-, Stadträten oder in Kreistagen engagiert.



Abgeordnete des Bayerischen Landtags werden für fünf Jahre gewählt und vertreten das gesamte Volk. Sie gehören in der Regel einer Partei oder einer Wählervereinigung an.







links:
Das Besuchsprogramm für Schulklassen umfasst neben einer Hausführung auch eine einstündige Diskussion mit Abgeordneten des Bayerischen Landtags.

Die Tätigkeiten der Abgeordneten

An durchschnittlich drei Tagen in der Woche (meist Dienstag bis Donnerstag) befinden sich die Abgeordneten in München und gehen ihren vielfältigen Aufgaben im Landtag nach: Fraktionssitzungen, Ausschusssitzungen, **Arbeitskreise** und Sitzungen der Vollversammlung sind typische Tätigkeiten und geben den einzelnen Abgeordneten fast schon so etwas wie einen Stundenplan vor.

Hinzu kommen Diskussionen mit Besuchergruppen, Informationsveranstaltungen und Einladungen von **Interessengruppen**, Pressegespräche und viele weitere Termine, die sich über den ganzen Tag und in den Abend hinein erstrecken. Nebenher gilt es noch, sich selbst über die Medien zu informieren, denn als Mitglied des Bayerischen Landtags sollte man stets auf dem Laufenden sein.

An den übrigen Tagen der Woche und insbesondere auch am Wochenende sind die Abgeordneten mit der Arbeit in ihren Stimm- und Wahlkreisen beschäftigt. Hier haben sie nicht nur in den Sprechstunden vielfältige Kontakte zu Bürgerinnen und Bürgern, Verbänden, Vereinen und Interessengruppen. Sie informieren sich umfassend über aktuelle Probleme und Vorhaben in der Region, die von ganz persönlichen Anliegen einzelner Bürgerinnen und Bürger bis hin zu Wünschen und Forderungen von Verbänden und Wirtschaftsbetrieben reichen.

Einladungen auf Feste und Veranstaltungen gehören zum Alltag, und immer steht dabei eines im Vordergrund: die Abgeordneten zu treffen, mit ihnen zu sprechen und zu diskutieren, ihnen Vorschläge zu unterbreiten, aber auch persönliche Sorgen, Nöte und Wünsche zu äußern. Diese direkte Beziehung zu den Bürgerinnen und Bürgern und die Möglichkeit, sich für die Menschen vor Ort einzusetzen, empfinden viele Abgeordnete als eine ihrer Hauptaufgaben.



Die beiden Hauptaufgabenfelder der Abgeordneten sind die Arbeit im Landtag und die Betreuung des Stimm- und Wahlkreises.



Sitzeverteilung und Frauenanteil

Fraktion	Stimmkreise	Wahlkreise	gesamt
CSU	83	-	83
Bündnis 90/Die Grünen	6	32	38
FREIE WÄHLER	-	27	27
SPD	-	22	22
AfD	-	17	17
FDP	-	11	11
Fraktionslos	2	5	7
gesamt	91	114	205

Frauenanteil	Frauen	Männer	gesamt
CSU	18	65	83
Bündnis 90/Die Grünen	17	21	38
FREIE WÄHLER	6	21	27
SPD	11	11	22
AfD	2	15	17
FDP	1	10	11
Fraktionslos	-	7	7
gesamt	55	150	205

Der Frauenanteil beträgt 26,96 %

Altersgliederung

Jahrgänge	CSU	Bündnis 90/ Die Grünen	FREIE WÄHLER	SPD	AfD	FDP	Fraktions- los	gesamt
1936–1940	–	–	–	–	–	1	–	1
1941–1945	–	–	–	–	–	–	–	–
1946–1950	1	–	3	–	–	1	1	6
1951–1955	7	3	3	–	2	1	–	16
1956–1960	12	7	6	8	–	1	1	35
1961–1965	20	5	7	5	5	1	3	46
1966–1970	14	4	4	6	1	1	1	31
1971–1975	21	5	1	3	2	1	–	33
1976–1980	2	2	1	–	4	2	–	11
1981–1985	7	3	1	–	2	1	–	15
1986–1990	–	5	1	–	1	1	–	8
1991–1995	–	4	–	–	–	–	–	4
gesamt	83	38	27	22	17	11	7	205



Welche Organe und Gremien gibt es im Bayerischen Landtag?

Der Landtag ist das oberste Staatsorgan in Bayern, aus dem alle weiteren Staatsorgane direkt oder indirekt hervorgehen. Er ist unsere Volksvertretung. Er entwirft, diskutiert und beschließt Gesetze, die unser Zusammenleben regeln. Um seine vielfältigen Aufgaben erfüllen zu können, gliedert sich der Landtag wie ein Körper in verschiedene Organe und Gremien, die sich die parlamentarische Arbeit teilen und einander zuarbeiten.

Die von den Bürgerinnen und Bürgern gewählten 205 Abgeordneten bilden zusammen die Vollversammlung bzw. das Plenum (lat. plenus = voll). In den öffentlichen Vollversammlungen im Plenarsaal werden die verschiedenen Meinungen und Argumente debattiert. Hier werden auch die Gesetze verabschiedet.

Die Landtagspräsidentin führt die Geschäfte des Landtags und leitet die Sitzungen der Vollversammlung. Sie achtet darauf, dass der Tagungsablauf und die Redezeiten eingehalten werden. Bei »hitzen« Debatten im Plenum ermahnt sie zu Ruhe und Ordnung. In der Sitzungsleitung wird sie unterstützt vom Präsidium, das sind fünf Vizepräsidenten und weitere fünf Abgeordnete, die sogenannten Schriftführerinnen bzw. Schriftführer. Außerdem berät und beschließt das Präsidium in Verwaltungsangelegenheiten des Landtags.

Der Ältestenrat – der Begriff hat nichts mit dem Alter zu tun – besteht aus der Landtagspräsidentin sowie aus weiteren Abgeordneten aus den Fraktionen. Dieses Organ bestimmt Zeit und Tagesordnung der Vollversammlung und regelt den Sitzungsbetrieb.

Abgeordnete einer Partei oder Wählervereinigung im Landtag schließen sich zu Fraktionen zusammen. Nach dem Motto »Gemeinsam sind wir stark« wird in Fraktionssitzungen und Arbeitskreisen versucht, sich im Rahmen der politischen Willensbildung auf eine gemeinsame Linie zu verständigen. Schließlich gilt es, in Abstimmungen eine Mehrheit zu erreichen.



rechts:

Die Landtagspräsidentin Ilse Aigner (CSU) zusammen mit den Vizepräsidenten (v.l.n.r.): Dr. Wolfgang Heubisch (FDP), Markus Rinderspacher (SPD), Thomas Gehring (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN), Karl Freller (CSU) und Alexander Hold (FREIE WÄHLER).



Die Glocke der Landtagspräsidentin sorgt für Ruhe und Disziplin im Plenarsaal.



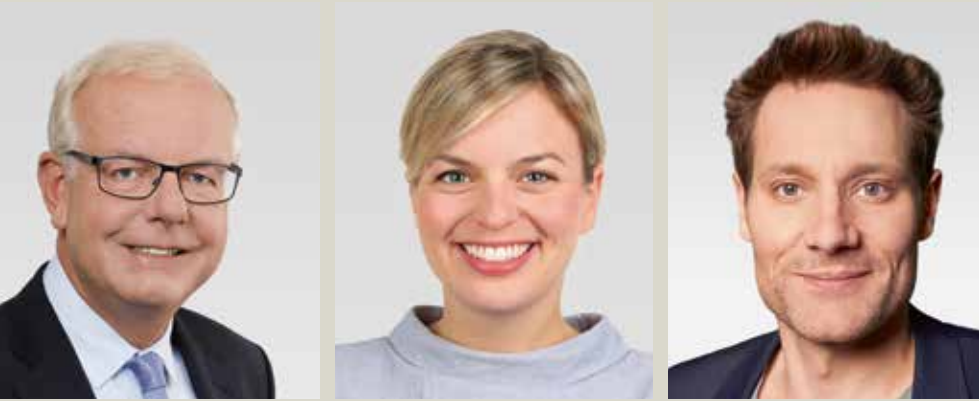
Viele Bürgerinnen und Bürger verbinden mit dem Begriff »Landtag« das Bild der Vollversammlung im Plenarsaal. Allerdings haben die Abgeordneten vielfältige Aufgaben und können daher meist nicht immer im Plenum anwesend sein. Sie stellen sich z.B. den Fragen der Presse, schreiben Anträge, stehen Schülergruppen bei Diskussionen zur Verfügung, beantworten Anfragen der Bürgerinnen und Bürger oder besprechen wichtige Angelegenheiten mit anderen Abgeordneten oder Vertretern der Staatsregierung. Die Abgeordneten sind also – auch wenn sie nicht alle ihre Plätze im Plenarsaal eingenommen haben – durchaus im Parlamentsgebäude anwesend und üben aktiv ihre Funktion aus. Der Bayerische Landtag ist zudem ein »Arbeitsparlament«, d.h., die parlamentarische Arbeit wird vorwiegend in den Ausschüssen geleistet. In deren meist öffentlichen Sitzungen werden Gesetzesvorlagen diskutiert und für die Abstimmung in der Vollversammlung vorbereitet. Jeder der derzeit 14 ständigen Ausschüsse ist für ein bestimmtes Fachgebiet zuständig. Die Zusammensetzung der Ausschüsse richtet sich nach der Größe der Fraktionen. Auch diese Gremien spiegeln also – wie die Vollversammlung – das Wahlergebnis wider.

Bei den Vollversammlungen ist es daher vor allem entscheidend, dass die Abgeordneten aus dem jeweiligen Ausschuss anwesend sind, wenn gerade Themen verhandelt werden, für die der entsprechende Ausschuss zuständig ist. Bei der Debatte im Plenum haben diese Abgeordneten dann auch Vorrang.

Bei den Abstimmungen über Anträge oder Gesetze sind jedoch alle Volksvertreterinnen und Volksvertreter gefordert, denn hier werden wichtige Entscheidungen getroffen und politische Weichenstellungen gesetzt.



Neben der Vollversammlung bilden das Präsidium, der Ältestenrat, die Fraktionen und die Ausschüsse die wichtigen Organe und Gremien des Bayerischen Landtags.



Fraktionsdisziplin

Im Gespräch
Thomas Kreuzer, Vorsitzender der
CSU-Fraktion

Katharina Schulze und Ludwig
Hartmann, Vorsitzende der Fraktion
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Fotos: Fraktionsvorsitzender Thomas
Kreuzer (l.), Fraktionsvorsitzende
Katharina Schulze (m.) und Ludwig
Hartmann (r.)

Sehr geehrter Herr Fraktionsvorsitzender Kreuzer, wie würden Sie den Begriff „Fraktionsdisziplin“ erklären?

Zunächst einmal gilt, was die Bayerische Verfassung sagt: „Die Abgeordneten sind Vertreter des Volkes, nicht nur einer Partei. Sie sind nur ihrem Gewissen verantwortlich und an Aufträge nicht gebunden.“ Deshalb gibt es auch keinen sogenannten „Fraktionszwang“. Wenn man sich in einer Fraktion aber nach intensiver Diskussion und Abwägung der verschiedenen Meinungen zu einem Thema auf einen gemeinsamen Standpunkt geeinigt hat, dann sollten alle Fraktionsmitglieder diesen Standpunkt nach außen hin und bei Abstimmungen im Landtag auch gemeinschaftlich und solidarisch vertreten. Nur so kann eine Fraktion die politischen Ziele, für die ihre Abgeordneten gewählt wurden, im Parlament wirksam umsetzen. Die eigene Bereitschaft und die Erwartung der Fraktionskolleginnen und -kollegen im Parlament als Gemeinschaft aufzutreten, das bedeutet letztlich „Fraktionsdisziplin“.

Welche Rolle spielt in Ihren Augen die Fraktionsdisziplin für die Parlamentsarbeit?

Um den Auftrag der Wählerinnen und Wähler erfüllen und die entsprechenden Entscheidungen im Landtag herbeiführen zu können, braucht die CSU-Fraktion als Regierungsfraktion bei jeder Abstimmung – zusammen mit dem Koalitionspartner – eine gesicherte Mehrheit. Die Fraktionsdisziplin ist dafür eine wichtige Voraussetzung. In der Praxis ist vor allem auf die nötige Präsenz der Abgeordneten bei den Abstimmungen zu achten, an die Fraktionsdisziplin dagegen muss nur äußerst selten appelliert werden. Denn zum einen sind die Abgeordneten der CSU-Fraktion durch viele gemeinsame politische Grundüberzeugungen verbunden, zum anderen können meist bereits im Vorfeld Kompromisse gefunden werden, die unterschiedliche Meinungen zum Ausgleich bringen. Sollte im Einzelfall tatsächlich ein Abgeordneter eine Entscheidung der Fraktion nicht mittragen können, so ist er gehalten, dies der Fraktionsspitze vorher mitzuteilen.

Sehr geehrte Frau Fraktionsvorsitzende Schulze, wie würden Sie den Begriff „Fraktionsdisziplin“ erklären?

In der Politik gilt wie im Sport: Ohne Teamgeist geht's nicht. Auch Politikerinnen und Politiker einer Fraktion müssen zusammenhalten, um ihre Ideen durchzusetzen. Das gilt insbesondere bei Abstimmungen. Und da kommt die Fraktionsdisziplin ins Spiel. Denn grundsätzlich entscheiden Abgeordnete allein nach ihrem Gewissen, wie sie sich bei Abstimmungen im Parlament verhalten (Grundsatz des Freien



83 Abgeordnete
Fraktionsvorsitzender:
Thomas Kreuzer



38 Abgeordnete
Fraktionsvorsitzende:
Katharina Schulze
Ludwig Hartmann



27 Abgeordnete
Fraktionsvorsitzender:
Florian Streibl



22 Abgeordnete
Fraktionsvorsitzender:
Florian von Brunn



17 Abgeordnete
Fraktionsvorsitzender:
Ulrich Singer



11 Abgeordnete
Fraktionsvorsitzender:
Martin Hagen

Mandats). Sind sie aber wie wir GRÜNE in einer Fraktion zusammengeschlossen, können sie gemeinsam mehr erreichen als alleine – wenn sie geschlossen handeln und abstimmen. Deshalb wird in der Regel vor wichtigen Entscheidungen eine gemeinsame Fraktionsposition diskutiert und beschlossen. Diese können dann meist alle mittragen. Letztlich ist aber jedes Mitglied des Landtags frei, ob es dann auch so abstimmt. Insbesondere bei Entscheidungen, die mit dem eigenen Gewissen zu tun haben oder ethische Fragen betreffen, kommt es deshalb auch zu abweichenden Abstimmungen. Denn bei aller Fraktionsdisziplin: Einen Fraktionszwang gibt es nicht.

Sehr geehrter Herr Fraktionsvorsitzender Hartmann, welche Rolle spielt in Ihren Augen die Fraktionsdisziplin für die Parlamentsarbeit?

Für die Sichtbarkeit der Fraktionsposition im Parlament und für die Durchsetzung der eigenen politischen Vorstellungen müssen Mehrheiten gefunden werden. Wir 38 Abgeordnete der GRÜNEN-Fraktion diskutieren anstehende Entscheidungen deshalb vor Plenarsitzungen miteinander in der Fraktionssitzung. Bei diesen Treffen können alle unsere Abgeordneten für ihre persönliche Auffassung werben. Doch nicht nur dort, auch in unseren fachlichen Arbeitskreisen, Ausschussvorbereitungsteams und bei informellen Gesprächen unter Abgeordneten geht es darum, eine einheitliche und mehrheitsfähige Meinung zu finden. Als zweitstärkste Kraft im Landtag und stärkste Oppositionsfraktion kommt uns eine besondere Rolle bei der Kontrolle der Staatsregierung zu. Um diese Kontrollfunktion ausüben und handlungsfähig zu sein, ist es wichtig, geschlossen im Parlament aufzutreten. Da wir alle ähnliche politische Ziele verfolgen, ist das meist nicht schwer. Und wenn es doch einmal unterschiedliches Abstimmungsverhalten gibt, ist das Ausdruck von Meinungsvielfalt und einer funktionierenden Demokratie.



Der Frauenanteil unter den Abgeordneten betrug um 1960 nur 3,4%. Auf dem Bild sieht man sechs der insgesamt sieben weiblichen Parlamentarierinnen im Lesesaal des Landtags. Heute ist die Zahl der Frauen immerhin auf 55 angestiegen, mit 26,96% der Abgeordneten bleiben sie jedoch weiterhin in der Minderheit.

Arbeitskreis

Arbeitskreise werden von einer begrenzten Zahl von Abgeordneten einer Fraktion gebildet. Es sind Gruppierungen von Expertinnen und Experten für ein bestimmtes Thema, die sich im Vorfeld von institutionalisierten Gremien (z. B. vor Fraktionssitzungen) mit den anstehenden Fragen auseinandersetzen.

Direktkandidat und Listenkandidat

Eine Direktkandidatin oder ein Direktkandidat kann von den Bürgerinnen und Bürgern persönlich, also direkt gewählt werden. In Bayern geschieht dies in den Stimmkreisen. Eine Listenkandidatin oder ein Listenkandidat wird von einer Partei auf einer Liste für den Wahlkreis zusammen mit anderen Kandidierenden aufgestellt.

Fraktionsdisziplin

Die Fraktionsdisziplin erwartet von den Mitgliedern einer Fraktion solidarisches Verhalten bei öffentlichen Abstimmungen, um nach außen hin Geschlossenheit zu zeigen. Das heißt nicht, dass Abgeordnete in den Fraktionssitzungen ihre Meinung nicht frei äußern dürften oder gar bei Abstimmungen zu Entscheidungen gegen ihr Gewissen gezwungen würden. Die Fraktionsdisziplin ist ein Gebot, kein Zwang!

Interessengruppe

Jede Gruppe von Menschen, die gemeinsame Interessen hat und diese auch umsetzen will, kann man als Interessengruppe bezeichnen. Im gesellschaftlichen Bereich sind mit diesem Begriff vor allem Verbände und Bürgerinitiativen gemeint.

Mandat, freies

Ein Mandat ist ein Auftrag oder eine Ermächtigung (in diesem Fall durch die Wählerinnen und Wähler). Freies Mandat bedeutet, dass der Auftrag keine genauen Handlungsanweisungen beinhaltet. Die Inhaberin bzw. der Inhaber des Mandats entscheidet frei nach dem Gewissen. Beim gebundenen oder imperativen Mandat ist man an feste Weisungen gebunden. Handelt man nicht nach diesen, wird das Mandat entzogen.

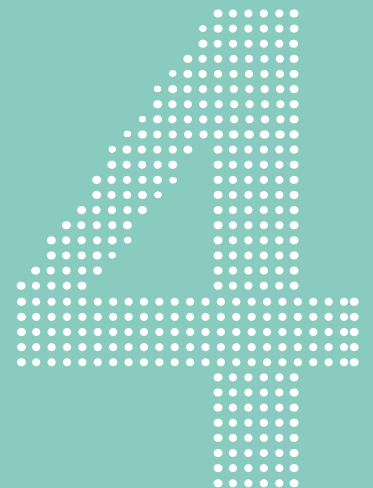


Aufgaben des Bayerischen Landtags

Regierungsbildung

Gesetzgebung

Kontrollrecht





4

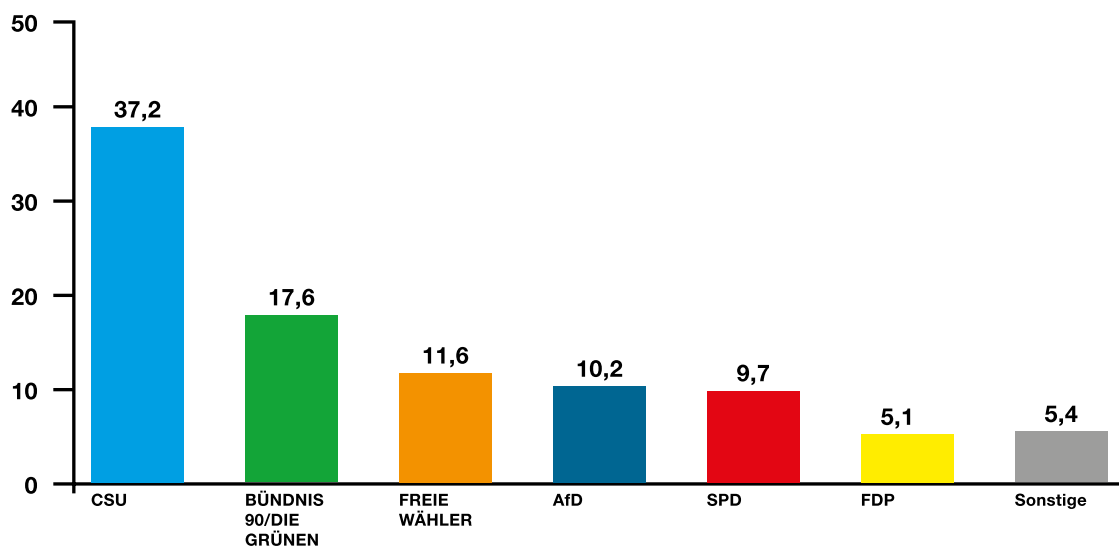
Wie hat das Volk gewählt?

Knapp 9,5 Millionen bayerische Bürgerinnen und Bürger hatten am Sonntag, dem 14. Oktober 2018 die Gelegenheit, aus 1923 Kandidatinnen und Kandidaten von insgesamt 18 Parteien und Wählergruppen über die Zusammensetzung des Bayerischen Landtags zu entscheiden. Die Wahllokale schlossen Punkt 18.00 Uhr. Die Auszählung der abgegebenen Stimmen begann.

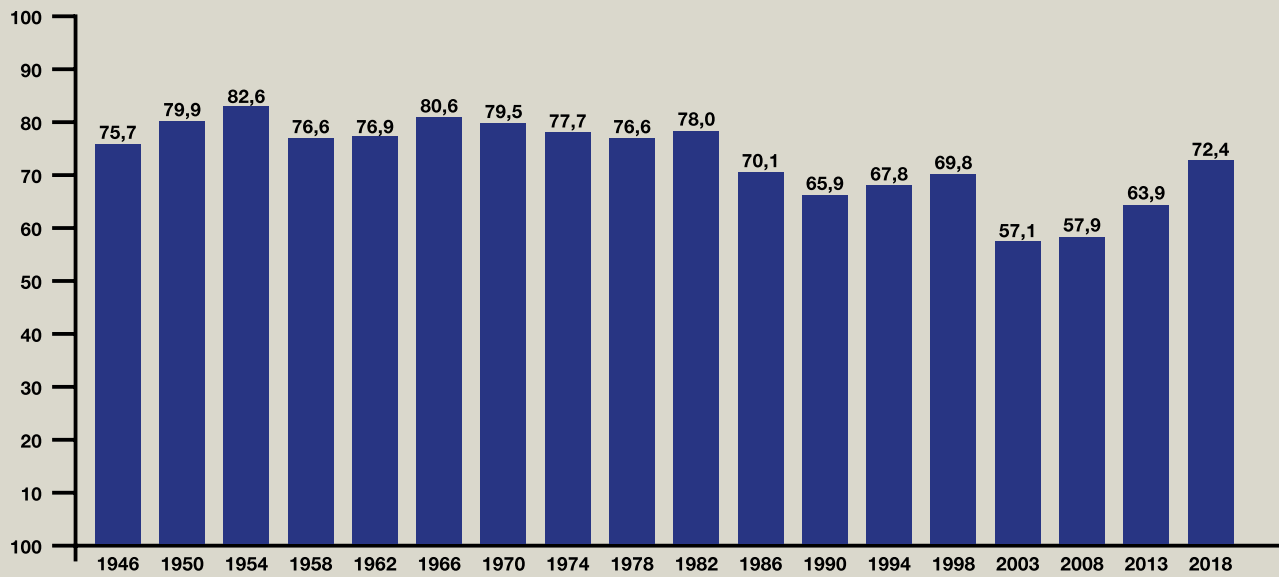
Mit Spannung erwartete Bayern, erwarteten die Bürgerinnen und Bürger, erwarteten die zur Wahl angetretenen Parteien bzw. Wählervereinigungen und deren Kandidatinnen und Kandidaten den Ausgang der Wahl zum 18. Bayerischen Landtag. Erste Hochrechnungen und vorläufige Endergebnisse trafen ein, Gewinne und Verluste wurden kommentiert und interpretiert.

Das Volk hat entschieden: Sechs Fraktionen ziehen in den neuen Landtag ein, zwei mehr als noch in der vergangenen Wahlperiode. Die Wahlbeteiligung der bayerischen Bevölkerung lag bei 72,4 % und damit fast 10 % höher als 2013.

Gesamtstimmenanteile in %



Wahlbeteiligung in Prozent



Quelle: Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung





links:
Der Alterspräsident
Helmut Markwort eröffnet
die Konstituierende Sitzung,
neben ihm die beiden jün-
gsten Abgeordneten Florian
Siekmann (l.) und
Tim Pargent (r.)

rechts:
Die 17 Mitglieder des
neuen Kabinetts
werden vor dem
Landtag vereidigt.

4

Wie geht es nach der Wahl weiter?

Spätestens am 22. Tag nach der Landtagswahl treten alle Gewählten zum ersten Mal zu einer Vollversammlung (= Konstituierende Sitzung) zusammen. Die erste Sitzung eröffnet und leitet bis zur Wahl des neuen Landtagspräsidenten/der neuen Landtagspräsidentin das älteste Mitglied des Parlaments. 2018 war dies der Alterspräsident Helmut Markwort.

Die Aktivitäten des neu gewählten Parlaments beginnen aber nicht erst zu diesem Zeitpunkt. Bereits in den ersten Tagen und Wochen nach dem Wahlsonntag wird intensiv gearbeitet und es werden wichtige politische Entscheidungen vorbereitet. Hat keine Partei die absolute Mehrheit der Sitze im Landtag erreicht, muss sich zur Mehrheitsbildung eine Koalition von zwei (oder mehr) Parteien zusammenschließen. Ihre Grundlagen werden meist in einem Koalitionsvertrag festgehalten. Die Fraktionsvorsitzenden und die Mitglieder des Fraktionsvorstandes werden in den Fraktionen gewählt, wichtige Personalfragen werden besprochen und geklärt und die politische Zielrichtung für die ersten Monate nach der Landtagswahl wird festgelegt. In der Mehrheitsfraktion (= stärkste Fraktion) wird der Kandidat oder die Kandidatin für das Amt der Landtagspräsidentin bzw. des Landtagspräsidenten bestimmt, damit diese Wahl baldmöglichst stattfinden kann.

Unter der Leitung der Alterspräsidentin bzw. des Alterspräsidenten wählen die Abgeordneten zunächst eine neue Landtagspräsidentin/einen neuen Landtagspräsidenten. Die Wahl fällt 2018 auf Ilse Aigner, die sofort die Sitzungsleitung übernimmt. In weiteren Wahlgängen wird das gesamte Präsidium gewählt. Schließlich gibt sich der Landtag noch eine Geschäftsordnung, in der das gesamte parlamentarische Verfahren geregelt ist.

Bei der ersten Sitzung des Landtags, der so genannten Konstituierung, werden die Landtagspräsidentin/der Landtagspräsident und die Vizepräsidentinnen/Vizepräsidenten gewählt.



Eine zentrale Aufgabe des Bayerischen Landtags ist die Regierungsbildung. Zunächst wird in der zweiten Sitzung des Landtags in geheimer Wahl mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen die neue Ministerpräsidentin bzw. der neue Ministerpräsident gewählt.

Nachdem die Wahl angenommen worden ist, findet die Vereidigung durch die Landtagspräsidentin bzw. den Landtagspräsidenten statt. In einer weiteren Sitzung des Parlaments stellt die Regierungschefin bzw. der Regierungschef dann das **Kabinett** mit allen Staatsministerinnen bzw. Staatsministern und Staatssekretärinnen bzw. Staatssekretären vor, die ebenfalls der Zustimmung durch die Mehrheit des Parlaments bedürfen (Art. 43, 44, 45 BV). Damit ist die neue **Staatsregierung** mit einer demokratischen **Legitimation** ausgestattet.

..... In der zweiten Sitzung des Landtags nach den Wahlen steht die Wahl der
..... Ministerpräsidentin bzw. des neuen Ministerpräsidenten an. Sie bzw. er und
..... das Kabinett, welches in der dritten Sitzung vorgestellt wird, benötigen die
..... mehrheitliche Zustimmung der Abgeordneten.



Schülerinnen und Schüler stimmen in einer Plenarsitzung beim Planspiel „Der Landtag sind wir!“ ab.

4

Wie entsteht ein Gesetz im Parlament?

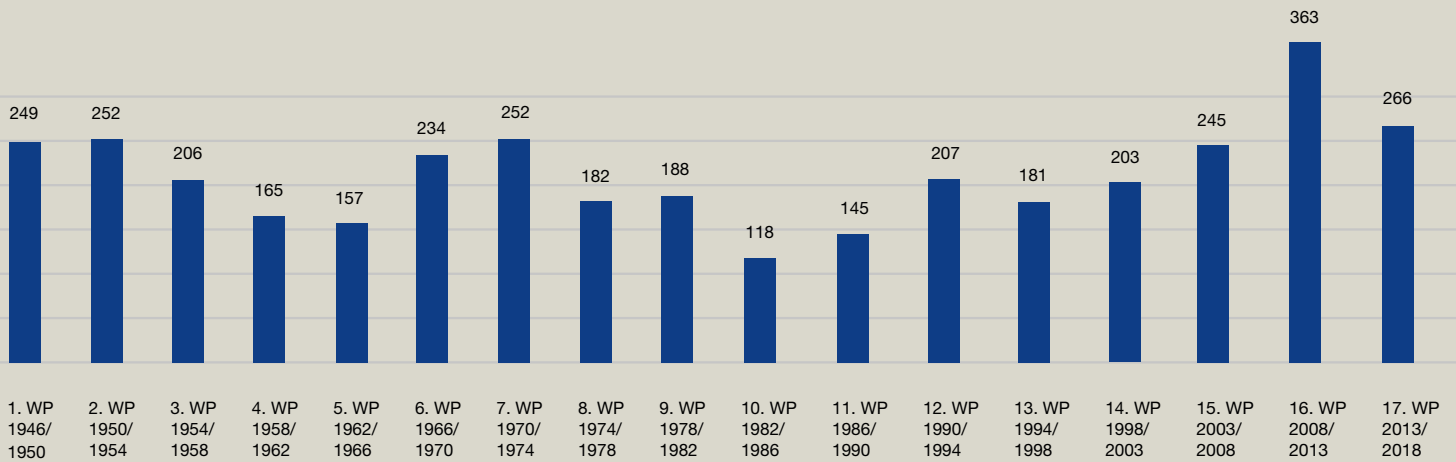
Die Gesetzgebung ist die zentrale Aufgabe des Bayerischen Landtags – das Parlament ist die gesetzgebende (= legislative) Gewalt. Die Entstehung eines Gesetzes dauert in der Regel relativ lange, weil Gesetze für alle Bürgerinnen und Bürger gerecht sein sollen und die Abgeordneten deshalb immer viele verschiedenen Meinungen und Interessen in den Prozess der politischen »Willensbildung« mit einbeziehen.

Wie kommt nun ein neues Gesetz zustande? Der Weg der Gesetzgebung beginnt mit der Gesetzesinitiative: Einzelne Abgeordnete, eine Landtagsfraktion oder die Ministerpräsidentin bzw. der Ministerpräsident im Namen der Staatsregierung können ein Gesetz vorschlagen und auf den Weg bringen.

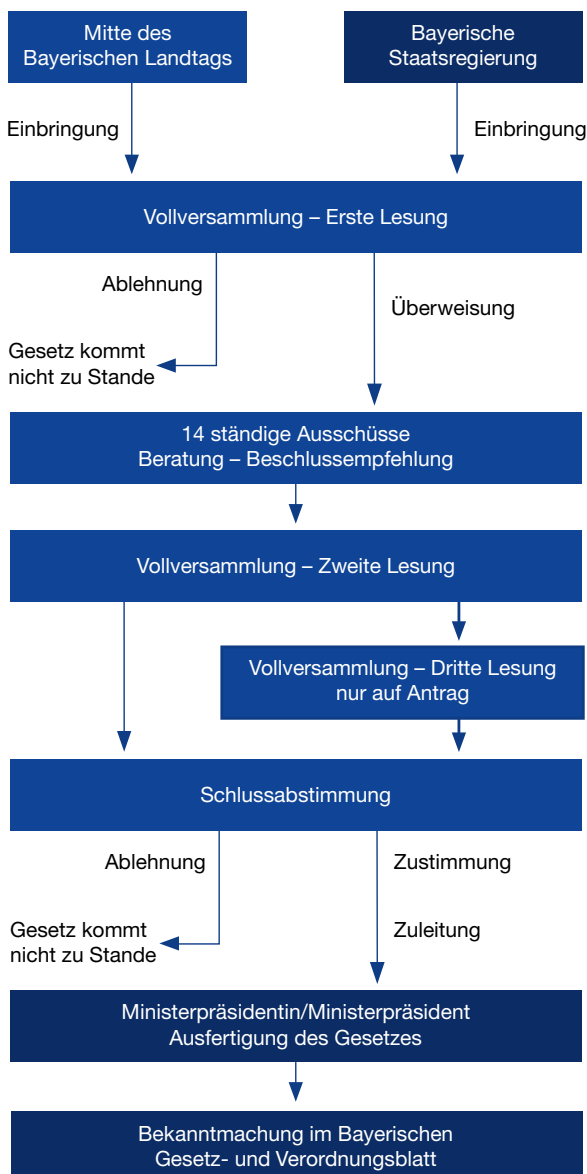
In der Ersten Lesung debattieren die Abgeordneten in der Vollversammlung (auch Plenum: lat. plenus = voll) die allgemeinen Grundlinien eines Gesetzentwurfs. Wird die Vorlage nicht abgelehnt, so weist die Vollversammlung sie dem fachlich zuständigen Ausschuss als federführenden Ausschuss zur Weiterbehandlung zu. Anschließend beraten auch andere Ausschüsse in ihren Sitzungen über die Gesetzesvorlage, sofern sie fachlich davon betroffen sind. In den Ausschussberatungen stellen die sogenannten Berichterstatterinnen bzw. Berichterstatter (jeweils ein Mitglied der Regierungsfraktion und ein Mitglied der Opposition) zunächst die wesentlichen Punkte des Gesetzentwurfs vor und unterbreiten dann einen Beschlussvorschlag. Dem schließt sich meist eine Aussprache an, an der sich alle Ausschussmitglieder beteiligen können. Am Ende steht die Abstimmung, deren Ergebnis in einer Beschlussempfehlung festgehalten wird. Es findet dann im Plenum eine Zweite Lesung statt, in der nach Behandlung von eventuellen Änderungsanträgen über die Annahme oder Ablehnung der Gesetzesvorlage endgültig abgestimmt wird. Eine Dritte Lesung findet nur auf Antrag statt. Die auf diese Weise verfassungsmäßig beschlossenen Gesetze werden abschließend von der Ministerpräsidentin bzw. dem Ministerpräsidenten unterzeichnet (= Ausfertigung) und dann im Bayerischen Gesetz- und Verordnungsblatt veröffentlicht, und zwar mit Bekanntgabe des Tages, an dem das Gesetz in Kraft tritt.

- Die Hauptaufgabe des Landtags, der legislativen Gewalt, ist die Gesetzgebung.
- Ein Gesetzentwurf durchläuft nach der Gesetzesinitiative verschiedene Phasen in den Ausschüssen und im Plenum, in denen er diskutiert und verbessert wird.

Anzahl der Gesetze in den Wahlperioden



Quelle: Landtagsamt



Beispiel Haushaltsgesetz

Dieses Gesetz, das in Bayern als Doppelhaushalt jeweils für zwei Jahre im Voraus beschlossen wird, schafft die finanzielle Grundlage für das Wirken der Staatsregierung und der Verwaltung. Der Haushaltsplan legt die Einnahmen und Ausgaben im jeweiligen Haushaltsjahr fest. Der Gesetzentwurf wird von der Staatsregierung eingebracht, im Haushaltsausschuss beraten und von der Vollversammlung des Landtags beschlossen. Der Doppelhaushalt 2017/2018 hat ein Haushaltsvolumen von insgesamt rund 117 Milliarden Euro. Etwa ein Drittel der Gesamtausgaben entfallen dabei auf den Bildungsbereich, insbesondere Schulen und Hochschulen. Weitere Ausgabenschwerpunkte sind die innere Sicherheit, die Leistungen an die bayerischen Kommunen im Rahmen des Kommunalen Finanzausgleichs sowie die Leistungen für Familien.



Wie wird im Parlament über ein Gesetz abgestimmt?

Wie wird nun eigentlich im Parlament abgestimmt? Abstimmungen verlaufen ähnlich wie in einer Schulklasse über das Ziel des nächsten Wandertags: Man entscheidet mit Handzeichen, ob man dafür oder dagegen ist, und wenn Schülerinnen und Schüler sich für kein Ziel entscheiden können, enthalten sie sich der Stimme. Im Plenum des Bayerischen Landtags ruft die Landtagspräsidentin oder ein Mitglied des Präsidiums die Abgeordneten zur Entscheidung. Es gibt folgende Abstimmungsformen:

1 Abstimmung per Handzeichen

Es wird geprüft, wie viele Abgeordnete ihre Hand für oder gegen eine Vorlage erhoben haben. Dabei wird immer nach Zustimmung, Ablehnung und Enthaltung gefragt.

2 Abstimmung durch Aufstehen oder Sitzenbleiben

Diese Form der Abstimmung wird dann angewandt, wenn endgültig über einen Gesetzentwurf entschieden wird, außer es findet eine namentliche Abstimmung statt.



3 4

4

3 Namentliche Abstimmung

Sie kann nur von einer Fraktion oder von 20 Mitgliedern des Landtags beantragt werden. Die Abgeordneten werfen dabei Karten mit ihrem Namen in eine bereitstehende Urne: blaue Karte (Ja), rote Karte (Nein), weiße Karte (Enthaltung). Für bestimmte Abstimmungen ist diese Form zwingend vorgeschrieben (z. B. für die Schlussabstimmung über die Verfassung ändernde Gesetzesvorlagen). Nach einer namentlichen Abstimmung wird im Protokoll festgehalten, welche Abgeordnete wie abgestimmt haben.

4 Abstimmung per Hammelsprung

Sie wird notwendig, wenn nach einer Abstimmung per Handzeichen oder durch Aufstehen/Sitzenbleiben kein eindeutiges Ergebnis festzustellen ist. In diesem Fall bittet man alle Abgeordneten, den Plenarsaal zu verlassen, um ihn anschließend durch eine von drei Türen wieder zu betreten, die mit »Ja«, »Nein« und »Enthaltung« gekennzeichnet sind. So kann genau gezählt und ein eindeutiges Ergebnis festgehalten werden. Das Wort »Hammelsprung« leitet sich von einer der Abstimmungstüren im alten Berliner Reichstag ab, über der eine Szene aus der griechischen Mythologie dargestellt war: Der von Odysseus geblendete Riese Polyphem zählt seine Schafe, indem er sie der Reihe nach zwischen seinen Beinen hindurchlaufen lässt.



In der Regel gilt ein Gesetz als angenommen, wenn die Mehrheit der anwesenden Abgeordneten zustimmt. Es gibt verschiedene Formen der Abstimmung.



links:
Die Debatte im Anschluss
an eine Regierungser-
klärung des Bayerischen
Ministerpräsidenten.
Von l.n.r.: Dr. Markus Söder
(CSU), Katharina Schulze
(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN),
Florian Streibl (FREIE
WÄHLER), Ulrich Singer
(AfD), Florian von Brunn
(SPD), Martin Hagen (FDP),
Thomas Kreuzer (CSU)

4

Wie und wen kontrolliert das Parlament?

Als parlamentarische Kontrolle bezeichnet man die Kontrolle der Staatsregierung und der ihr unterstellten Verwaltung durch die Volksvertretung. Dieses zentrale Recht des Parlaments entspricht dem Prinzip der **Gewaltenteilung**. Die Gewaltenteilung und mit ihr das Kontrollrecht des Parlaments ist ein Grundstein der Demokratie, da nur so eine gegenseitige Balance der Staatsorgane erreicht werden und Machtmissbrauch verhindert (oder aufgedeckt) werden kann. Den Abgeordneten stehen zahlreiche Instrumente der politischen Kontrolle, insbesondere das Frage- und Informationsrecht zur Verfügung:

•• Große Schriftliche Anfrage an die Regierung (Interpellation)

Dabei wird von einer Fraktion oder von 20 Mitgliedern des Landtags eine große Anfrage an die Staatsregierung gestellt, mit dem Ziel, erschöpfende Auskunft über besonders wichtige Angelegenheiten zu erhalten.

•• Zitierungsrecht

Das Erscheinen der Ministerpräsidentin bzw. des Ministerpräsidenten und der Mitglieder der Staatsregierung vor der Vollversammlung oder vor einem Ausschuss kann verlangt werden, um direkt von den Verantwortlichen Auskunft zu erhalten.

•• Aktuelle Stunde

Zu einem aktuellen Thema, das von allgemeinem Interesse ist, findet in der Vollversammlung eine Aussprache statt. Das Thema bestimmen die Fraktionen abwechselnd.

•• Untersuchungsausschuss

Er kann auf Verlangen eines Fünftels der Abgeordneten des Parlaments eingesetzt werden und gilt als »schärfstes Schwert« der Kontrolle durch das Parlament. Allerdings muss die Untersuchung von grundlegendem öffentlichem Interesse sein.



•• Schriftliche Anfrage

Jede/r Abgeordnete ist berechtigt, eine Schriftliche Anfrage an die Staatsregierung zu richten, um Auskunft über Angelegenheiten zu erhalten, für die die Staatsregierung verantwortlich ist.

•• Anfrage zum Plenum

In Sitzungswochen, in denen nach dem Sitzungsplan Dienstag- und Mittwoch-Sitzungen bzw. Sitzungsfolgen der Vollversammlung vorgesehen sind, kann jedes Mitglied des Landtags eine Anfrage zum Plenum an die Staatsregierung richten. Die Anfrage wird kurzfristig vom zuständigen Ministerium schriftlich beantwortet und als Landtagsdrucksache veröffentlicht.

Mit diesen Mitteln kann das Parlament Schwächen und Fehler der Staatsregierung aufdecken, aber auch Verbesserungen für die Zukunft anstoßen. Besonders die **Opposition** hat ein großes Interesse daran, die Arbeit der Regierung zu kontrollieren, Probleme aufzudecken und die Bürgerinnen und Bürger auch darüber zu informieren. Schließlich ist es das Ziel der parlamentarischen Opposition, bei künftigen Wahlen selbst eine Mehrheit zu erlangen und die Regierung zu bilden.

Eine besondere Rolle zwischen Bürgerinnen und Bürgern und Parlament kommt den Medien zu. Durch sie erfahren wir, was der Landtag beschließt, welche Standpunkte die Regierungsfraktion einnimmt, welche Forderungen die Oppositionsfaktionen stellen und wie um Ergebnisse gerungen wird. Die Darstellung und kritische Bewertung der politischen Prozesse durch die Medien ermöglichen es den Bürgerinnen und Bürgern, sich umfassend zu informieren. So können sich auch die Oppositionsparteien bei den Wählern profilieren und bei der nächsten Wahl die Chance nutzen, selbst Regierungsverantwortung zu übernehmen.

••••• Eine weitere wichtige Aufgabe des Landtags ist die Kontrolle von Staatsregierung und Staatsverwaltung. Besonders die Opposition und die öffentliche Berichterstattung durch die Medien spielen im Rahmen der Kontrollaufgabe des Parlaments eine wichtige Rolle.

ÜBERSICHT

der fünf Ausschüsse der Kammer der Abgeordneten für den XV. Landtag 1851.

I. Gesetzgebung.	II. Innere Verwaltung.	III. Finanze Verwaltung.	IV. Wirthschaftsw. u. A.	V. Prüfung der Anträge.
Die Herren:	Die Herren:	Die Herren:	Die Herren:	Die Herren:
Kunze, Eduard. <small>Landtag.</small> Müller, H. August. <small>Landtag.</small> Weigt, Heinrich. <small>Landtag.</small> Weigt, Heinrich. <small>Landtag.</small> Weigt, Heinrich. <small>Landtag.</small> Weigt, Heinrich. <small>Landtag.</small> Weigt, Heinrich. <small>Landtag.</small> Weigt, Heinrich. <small>Landtag.</small> Weigt, Heinrich. <small>Landtag.</small>	Weigt, Heinrich. <small>Landtag.</small> Weigt, Heinrich. <small>Landtag.</small> Weigt, Heinrich. <small>Landtag.</small> Weigt, Heinrich. <small>Landtag.</small> Weigt, Heinrich. <small>Landtag.</small> Weigt, Heinrich. <small>Landtag.</small> Weigt, Heinrich. <small>Landtag.</small> Weigt, Heinrich. <small>Landtag.</small> Weigt, Heinrich. <small>Landtag.</small>	Weigt, Heinrich. <small>Landtag.</small> Weigt, Heinrich. <small>Landtag.</small> Weigt, Heinrich. <small>Landtag.</small> Weigt, Heinrich. <small>Landtag.</small> Weigt, Heinrich. <small>Landtag.</small> Weigt, Heinrich. <small>Landtag.</small> Weigt, Heinrich. <small>Landtag.</small> Weigt, Heinrich. <small>Landtag.</small>	Weigt, Heinrich. <small>Landtag.</small> Weigt, Heinrich. <small>Landtag.</small> Weigt, Heinrich. <small>Landtag.</small> Weigt, Heinrich. <small>Landtag.</small> Weigt, Heinrich. <small>Landtag.</small> Weigt, Heinrich. <small>Landtag.</small> Weigt, Heinrich. <small>Landtag.</small> Weigt, Heinrich. <small>Landtag.</small>	Weigt, Heinrich. <small>Landtag.</small> Weigt, Heinrich. <small>Landtag.</small> Weigt, Heinrich. <small>Landtag.</small> Weigt, Heinrich. <small>Landtag.</small> Weigt, Heinrich. <small>Landtag.</small> Weigt, Heinrich. <small>Landtag.</small> Weigt, Heinrich. <small>Landtag.</small> Weigt, Heinrich. <small>Landtag.</small>

Die Übersicht über die fünf Ausschüsse der Kammer der Abgeordneten für den Landtag von 1851 zeigt, womit das Parlament im 19. Jahrhundert hauptsächlich beschäftigt war: Gesetzgebung, Finanzen und Staatsverschuldung, Innere Verwaltung, Beschwerden und Prüfung von Anträgen.

Gewaltenteilung

Die Teilung der Staatsgewalt in Legislative (gesetzgebende Gewalt), Exekutive (ausführende Gewalt) und Judikative (richterliche Gewalt) ist ein wichtiges Merkmal für demokratische Staaten. Zweck der Gewaltenteilung ist die Beschränkung der Macht und die gegenseitige Kontrolle der Gewalten.

Kabinett

Der Begriff Kabinett bezeichnet die Gesamtzahl der Ministerinnen und Minister und Staatssekretärinnen und Staatssekretäre, die gemeinsam mit der Ministerpräsidentin bzw. dem Ministerpräsidenten die Staatsregierung bilden.

Legitimation

Unter Legitimation versteht man die Berechtigung, eine bestimmte Handlung auszuführen oder ein Amt inne zu haben. Durch den Wahlakt erhalten zum Beispiel Abgeordnete ihre Legitimation, sie sind dann vom Volk legitimiert.

Opposition

Die nicht an der Regierung beteiligten Fraktionen bzw. Abgeordneten bilden die Opposition. Ihre Funktion ist es, die Regierung zu kontrollieren und personelle sowie inhaltliche Alternativen zu präsentieren.

Staatsregierung

Die Staatsregierung bildet die Spitze der exekutiven Gewalt. Sie umfasst die Ministerpräsidentin bzw. den Ministerpräsidenten und das Kabinett.



Bayern in Deutschland und Europa

Bayern
in Deutschland

Bayern
in Europa





Der Freistaat Bayern – eigenständiger Staat und Teil der Bundesrepublik Deutschland

Bayern ist eines von 16 Bundesländern, die zusammen die Bundesrepublik Deutschland bilden. Diese Form der staatlichen Ordnung nennt man **Föderalismus** (lat.: foedus = Bund, Bündnis). Im Gegensatz zu Staaten, die von einer zentralen Regierung gelenkt werden (z. B. Frankreich), sorgt das föderative System in Deutschland dafür, dass die Bundesländer viele politische Fragen und Probleme selbstständig lösen können. Deshalb gibt es in Deutschland z. B. in jedem Bundesland andere Schulsysteme. Und auch Angelegenheiten der Polizei können im Freistaat anders geregelt werden als z. B. in Hessen oder in Brandenburg. Unsere Länder sind also eigenständige Staaten mit eigener **Souveränität**. Man sieht das etwa daran, dass sie eine eigene Verfassung haben, eigene gewählte Parlamente (z. B. den Bayerischen Landtag) und eigene Regierungen.

Dennoch haben sich diese Bundesländer zu einem **Bundesstaat** zusammengeschlossen – zur Bundesrepublik Deutschland. Gründe dafür gab und gibt es viele: Zusammen lassen sich die großen politischen Fragen besser lösen als alleine (z. B. die Außen- und Verteidigungspolitik). Und: Die Menschen in den 16 Bundesländern fühlten und fühlen sich nicht nur als Bayern, Niedersachsen oder Thüringer, sondern natürlich auch als Deutsche! Das Motto des Föderalismus könnte man mit dem Satz »Einer für alle – alle für einen!« gut umschreiben: Jedes Bundesland fühlt sich auch für das Ganze, den Bundesstaat, verantwortlich. Und umgekehrt: Die starke Gemeinschaft aller Bundesländer steht fest zusammen, sollte ein Bundesland allein zu schwach sein.









Die Arbeitsteilung zwischen dem Bund und den Bundesländern hat viel mit der deutschen Geschichte zu tun: Schon seit dem Mittelalter, also seit mehr als 1000 Jahren, haben sich die Deutschen immer auch als Bayern, Sachsen oder Schwaben gefühlt. Denn in Deutschland gab es schon immer starke Staaten innerhalb der deutschen Grenzen – ob es nun Herzogtümer, Fürstentümer, Grafschaften oder – wie heute – Bundesländer waren. Nur während der Zeit des Nationalsozialismus wurde die Eigenstaatlichkeit der deutschen Länder im Zuge einer rigorosen Gleichschaltung beseitigt.










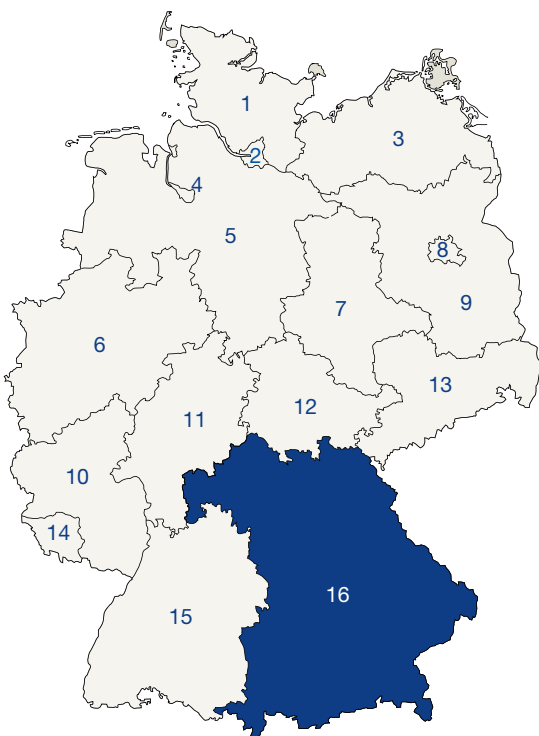
Der Freistaat Bayern ist ein eigenständiges Staatswesen mit Verfassung, Parlament und Regierung. Bayern ist aber auch Teil des Bundesstaates »Bundesrepublik Deutschland«. Eine bundesstaatliche Ordnung wird mit dem Fachbegriff »Föderalismus« bezeichnet.

GG Artikel	Was dazu im Grundgesetz steht	Kommentar
Art. 20 (1)	»Die Bundesrepublik Deutschland ist ein demokratischer und sozialer Bundesstaat.«	«Die Bundesstaat als fünf Jahrzehnte Strukturprinzip für ihren Grundzügen
Art. 23 (2)	»In Angelegenheiten der Europäischen Union wirken der Bundestag und durch den Bundesrat die Länder mit.«	
Art 30	Die Länder besitzen die Eigenstaatlichkeit.	Allerdings krank an zwei Punkten: durch die Verflechtung stark eingeschränkt Bund und Ländern, die Verflechtung zu der jeweils handelbar erkennbar ist, welche anderen ist es infolge Zustimmungstatbest weitgehenden Zurück gekommen.
Art. 50	»Durch den Bundesrat wirken die Länder bei der Gesetzgebung und Verwaltung des Bundes und in Angelegenheiten der Europäischen Union mit.«	Aus der Sicht der Ko-Föderalismusreform Voraussetzungen zu voneinander abgegrenz Nordrhein-Westfalen weitere Schritte auf d
Art. 70-74	Aufteilung der Zuständigkeiten von Bund und Ländern bei der Gesetzgebung	
Art. 79 (3)	»Eine Änderung dieses Grundgesetzes, durch welche die Gliederung des Bundes in Länder [und] die grundsätzliche Mitwirkung der Länder bei der Gesetzgebung (...) berührt werden, ist unzulässig.«	
Art. 83-87	Ausführung der Bundesgesetze durch die Länder und Verteilung der Verwaltungsaufgaben	
Art. 104a-108	Finanzhoheit, Steuergesetzgebungsrecht, Verteilung des Steueraufkommens auf Bund, Länder und Gemeinden und Finanzverwaltung.	

5

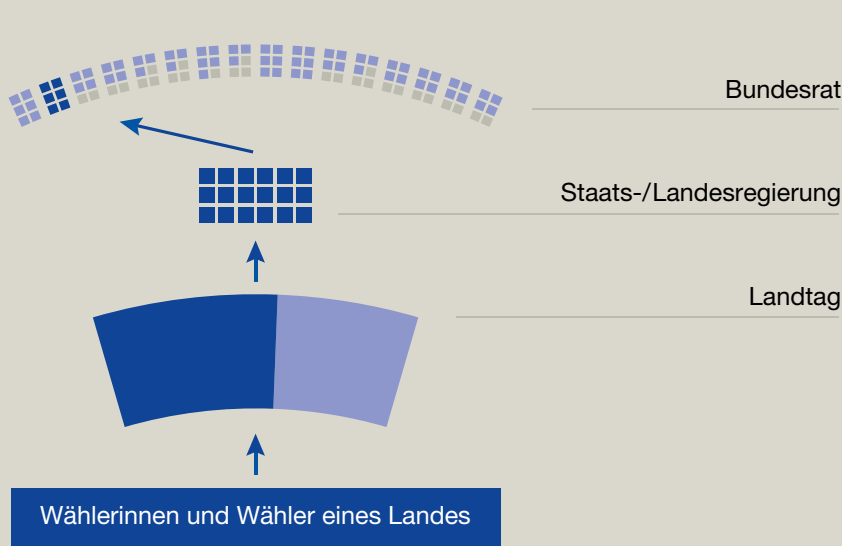
								
Einwohner	1 2,86 Mio.	2 1,78 Mio.	3 1,61 Mio.	4 0,67 Mio.	5 7,92 Mio.	6 17,86 Mio.	7 2,24 Mio.	8 3,52 Mio.
Fläche	15.802 km ²	755 km ²	23.214 km ²	419 km ²	47.592 km ²	34.112 km ²	20.451 km ²	891 km ²

							
Einwohner	9 2,48 Mio.	10 4,05 Mio.	11 6,17 Mio.	12 2,17 Mio.	13 4,08 Mio.	14 0,99 Mio.	15 10,87 Mio.
Fläche	29.654 km ²	19.854 km ²	21.115 km ²	16.202 km ²	18.449 km ²	2.569 km ²	35.751 km ²



16
Einwohner 12,84 Mio.
Fläche 70.550 km²

- 1 Schleswig-Holstein
- 2 Hamburg
- 3 Mecklenburg-Vorpommern
- 4 Bremen
- 5 Niedersachsen
- 6 Nordrhein-Westfalen
- 7 Sachsen-Anhalt
- 8 Berlin
- 9 Brandenburg
- 10 Rheinland-Pfalz
- 11 Hessen
- 12 Thüringen
- 13 Sachsen
- 14 Saarland
- 15 Baden-Württemberg
- 16 Bayern



links:
Die Bundesländer entsenden je nach ihrer Einwohnerzahl zwischen drei bis sechs Vertreterinnen bzw. Vertreter ihrer Landesregierung in den Bundesrat.

rechts:
Vertreterinnen und Vertreter der einzelnen Landesregierungen bei einer Sitzung des Bundesrates

5

Alle sind eingebunden – die Gesetzgebung im Bundesstaat

In Deutschland ist nicht nur ein Parlament für die Gesetze zuständig, sondern 17! Der Deutsche Bundestag (zusammen mit dem **Bundesrat**) in Berlin macht Gesetze, die für ganz Deutschland gelten. Aber auch jedes Bundesland hat ja ein Parlament, das Gesetze beschließen darf. In Bayern ist der Bayerische Landtag für die Gesetze zuständig, die für den Freistaat gelten. Man sieht: Gesetzgebung in einem Bundesstaat mit 16 Ländern ist eine komplizierte Sache! So verabschiedet der Bayerische Landtag die Gesetze, die für den Freistaat gelten.

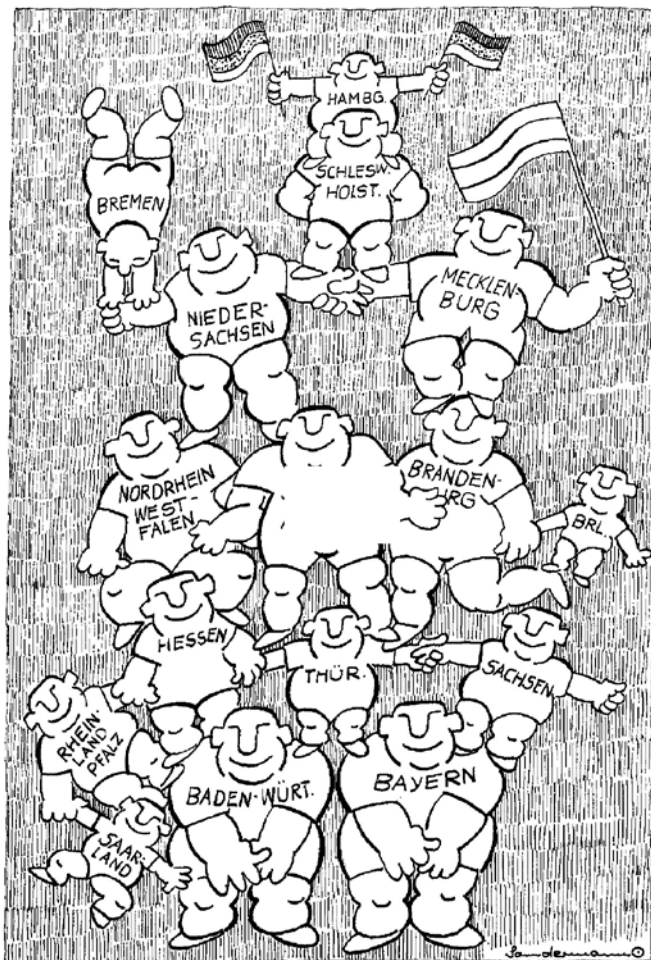
Damit unser Bundesstaat gut funktioniert, legt das Grundgesetz genau fest, wofür der Deutsche Bundestag (zusammen mit dem Bundesrat) in der Gesetzgebung zuständig ist und wofür die Landesparlamente. So sind sowohl Bund als auch Länder in die Gesetzgebung eingebunden.

Hierzu sind im Grundgesetz folgende Regelungen getroffen (sog. Kompetenzverteilung): Es gibt Bereiche, für die nur der Bund zuständig ist (sog. **ausschließliche Gesetzgebung des Bundes**), und solche, die die Länder für sich regeln dürfen, ohne dass sich der Bund einmischen darf (sog. **ausschließliche Gesetzgebung der Länder**). Zudem gibt es Bestimmungen für die sog. **konkurrierende Gesetzgebung** und die **Abweichungsgesetzgebung**: Sie gelten dort, wo sowohl der Bund als auch die Länder Gesetze beschließen dürfen.

Der Deutsche Bundestag hat insgesamt deutlich mehr Befugnisse in der Gesetzgebung als z. B. der Bayerische Landtag. Er kann für ganz Deutschland Gesetze beschließen, und zwar auf vielen wichtigen Gebieten. Deshalb hat das Grundgesetz noch auf andere Weise dafür gesorgt, dass die Bundesländer »mitreden« können: Im Bundesrat sitzen Politikerinnen und Politiker aus den Regierungen aller 16 Bundesländer. Und die dürfen meist mitbestimmen, wenn der Deutsche Bundestag Gesetze für ganz Deutschland beschließt. Auch so wirken die Länder bei den Gesetzen des Bundes mit.



Gesetze können in der Bundesrepublik Deutschland vom Deutschen Bundestag (für ganz Deutschland) oder von einem Bundesland für dessen Gebiet (z. B. vom Bayerischen Landtag für Bayern) beschlossen werden. Die deutsche Verfassung (Grundgesetz) regelt genau die Zuständigkeit des Bundes oder der Länder. Im Bundesrat reden die Länder bei der Gesetzgebung des Bundes mit.



DAS VEREINIGTE DEUTSCHLAND



Föderalismus im 21. Jahrhundert: Balanceakt zwischen Einheit und Vielfalt

Im Zuge der deutschen Wiedervereinigung im Jahre 1990 wurden im Osten Deutschlands wieder die fünf Bundesländer errichtet, welche zu Zeiten der DDR aufgelöst worden waren. So haben wir heute in Deutschland 16 Bundesländer. Viele Umfragen zeigen die Einstellung der Deutschen zu »ihrem« Bundesstaat: Die meisten Menschen bei uns wollen »ihr« Bundesland behalten und schon gar keinen deutschen Einheitsstaat. Sie wollen Deutsche sein, aber auch Bayern, Brandenburger oder Sachsen bleiben. Aber sind unsere Bundesländer überhaupt noch zeitgemäß? Was spielen sie für eine Rolle, wenn wichtige politische Entscheidungen für unser tägliches Leben im Bundestag in Berlin oder in Brüssel, Luxemburg und Straßburg fallen – in den Hauptstädten der [Europäischen Union \(EU\)](#)?

Eine Antwort gibt das Prinzip der [Subsidiarität](#). Es besagt, dass Aufgaben erst dann einer übergeordneten politischen Ebene (z. B. dem Bund) übertragen werden sollen, wenn die untergeordnete Ebene (z. B. der Freistaat Bayern) sie nicht eigenverantwortlich lösen kann. Im Bundesstaat wird dieses Prinzip deutlich in der Aufteilung der Zuständigkeit für die Gesetzgebung: Bayern ist z. B. verantwortlich für seine eigene Schul- und Kulturpolitik, während die Verteidigung unseres Landes in die Zuständigkeit des Bundes fällt. Die Anwendung des Subsidiaritätsprinzips bringt ganz konkrete Vorteile: Die Politik ist den Bürgerinnen und Bürgern »näher«, Politiker sind für kleinere Gebiete zuständig, haben ihr Ohr also näher bei den Menschen und können so auch leichter bürgernahe Entscheidungen fällen. Gleichzeitig haben die Bürgerinnen und Bürger auch bessere Beteiligungschancen. Übrigens gilt das Subsidiaritätsprinzip auch innerhalb der Bundesländer: In Bayern regeln die Gemeinden, Städte, Landkreise und die Bezirke manche Angelegenheiten »vor Ort« und erst die übergeordneten Entscheidungen fallen in München für den gesamten Freistaat.

Ein entscheidender Vorzug der föderativen Ordnung ist zudem die Verhinderung der Machtkonzentration durch eine zusätzliche Ebene der Gewaltenteilung: Neben der horizontalen Gewaltenteilung in Legislative, Exekutive und Judikative wird im Bundesstaat durch die vertikale Gliederung in Bund, Länder und Kommunen staatliche Macht begrenzt.

16 Bundesländer -
das sind 16 Regierungen,
Parlamente, Verwaltungssysteme!
Das kostet doch eine Vermenge
Geld!

Gut, dass auch Länder
und Gemeinden in Deutschland
politisch mitreden können.
Das ist ein dickes Plus an
Demokratie!

Als wir von Berlin
nach Augsburg gezogen
sind, musste ich mich
ganz schön umstellen
in der Schule. Alles
läuft irgendwie ganz
anders...

Wenn ich ein Problem habe,
kann ich mich an unsere
Landtagsabgeordneten wen-
den - auch wenn die nicht
zuständig sind. Die helfen
wir schon weiter.

Wenn man mich fragt, wo
ich herkomme, sag ich immer:
„Aus Bayern.“ Meine Freunde
in Amerika lieben Bayern,
und das macht mich schon
ein bisschen stolz.

Ist doch gut, dass es so viele
Bundesländer gibt.
Jedes kann seine eigenen
Traditionen bewahren und
pflegen, z. B. die vielen
Dialekte in Deutschland.

Ständig sind irgend-
welche Wahlen in
Deutschland. Da trauen
sich die Politiker gar
nicht mehr, unbeliebt,
aber notwendige Ent-
scheidungen zu treffen.

Wer entscheidet eigentlich
was in Deutschland? Das mit
den Bundesländern ist so
kompliziert - da blickt man
gar nicht durch!



Die bundesstaatliche Ordnung in Deutschland hat Vor- und Nachteile. Ein Vorteil ist neben der Verhinderung der Machtkonzentration insbesondere das Subsidiaritätsprinzip, welches für Bürgernähe sorgt. Die Menschen verstehen und akzeptieren politische Entscheidungen so leichter - ein wichtiger Vorteil angesichts der Einbindung Deutschlands in große Organisationen, wie etwa die EU.



5

Was hat Bayern eigentlich mit Europa zu tun?

Wer eine Landkarte von Europa betrachtet, wird rasch eine Antwort parat haben: Bayern liegt in der Mitte der Europäischen Union! Im Alltag hat das viele Auswirkungen, die schon fast selbstverständlich sind: Dänen, Italiener, Polen oder Franzosen sind ein gewohntes Bild auf unseren Autobahnen. Wer Waren transportiert oder wer in den Urlaub fährt, der muss oft durch den Freistaat. Seit dem Fall des Eisernen Vorhangs 1989 und seit der Aufnahme vieler mittel- und osteuropäischer Staaten in die EU hat Bayern viele neue Nachbarn im Osten und Südosten gewonnen, mit denen es freundschaftliche Beziehungen unterhält.

Eine weitere Antwort auf die Frage der Überschrift ist vielleicht schon weniger bekannt: Wer weiß schon, dass die EU etwa die Hälfte der Gesetze des Bundes (die ja auch Bayern betreffen!) direkt oder indirekt beeinflusst? Und wer hätte gedacht, dass der EU-Einfluss sogar ca. 80 % aller Regelungen in den Bereichen, wo die Europäische Union die ausschließliche Zuständigkeit besitzt, betrifft? So gibt es beispielsweise im Agrar- und Umweltbereich besonders viele EU-Regelungen. Die Zahlen machen deutlich, wie viel Bayern rechtlich und politisch mit Europa zu tun hat. Und sie machen klar: Wenn Bayern eigene politische Akzente setzen und sich genügend Spielraum für eigene Entscheidungen sichern will, darf es nicht nur auf Bundesebene, sondern muss es auch auf europäischer Ebene seinen Einfluss geltend machen.

Eine dritte Antwort führt zurück zu unseren alltäglichen Erfahrungen: Beim Einkauf greifen wir gerne zu italienischen Tomaten, spanischen Paprika, österreichischem Schinken oder holländischem Käse. Umgekehrt sind deutsche (und bayerische) Autos in vielen Ländern Europas ein Verkaufsschlager. Ca. 56 % des bayerischen Exports gehen in die EU. Immer mehr junge Menschen studieren nicht mehr »zu Hause«, sondern im »Ausland«, und wenn wir in Urlaub fahren, stoßen wir immer seltener an Grenzen, auch wenn die Tendenz momentan rückläufig ist: Europa ist ein Teil unseres Lebens geworden, bietet eine Vielzahl von Freiheiten und Vorzügen – nicht zuletzt unsere gemeinsame Währung, den Euro!

Der Vorsitzende des Ausschusses
Tobias Gotthardt (L.) und sein
Stellvertreter Dr. Gerhard Hopp



Die Bedeutung Europas für Bayern

Im Gespräch mit dem Vorsitzenden des Ausschusses für Bundes- und Europaangelegenheiten sowie regionale Beziehungen Herrn Tobias Gotthardt (FREIE WÄHLER)



Die EU beeinflusst Politik, Wirtschaft und unseren Alltag. Das bringt eine Vielzahl von Vorteilen, aber auch einige Probleme mit sich: Mehr Freiheiten, größerer Wohlstand, friedliches Miteinander heißen einige Vorzüge. Für Bayern (und die anderen Bundesländer) bergen Entscheidungen der EU aber auch eine gewisse Gefahr für die eigene staatliche Bedeutung. Deshalb nimmt der Freistaat auf verschiedene Weise Einfluss in der EU.

Sehr geehrter Herr Vorsitzender, was bedeutet die Europäische Union für Bayern?

Bayern liegt im Herzen Europas – sogar der offizielle Mittelpunkt ist auf bayerischem Boden. Wir dürfen mit anderen das „Herz Europas“ sein. Entsprechend muss uns ein funktionierendes, grenzübergreifendes Miteinander in der EU ein ehrliches Anliegen sein. Zu allererst, weil es Frieden sichert: Niemals zuvor gab es auf unserem Kontinent länger Frieden als unter den Fittichen der Europäischen Union. Frieden ist für uns so alltäglich – wir merken es kaum. Aber es ist keine Selbstverständlichkeit. Gleiches gilt für Demokratie, Freiheit und Wohlstand – auch das bedeutet die EU für uns in Bayern. Wir haben die Freiheit, über die Grenzen zu fahren, andere Länder zu entdecken, unseren Nachbarn in Tschechien oder Österreich zu begegnen. Gerade für junge Menschen bieten sich viele Gelegenheiten: Ich freue mich über jede Schulpartnerschaft, die es in Bayern gibt! Ich wünsche gerade der jungen Generation: Erlebt euch als Bayern, als Deutsche und als Europäer – das ist kein Widerspruch, sondern eine wunderbare Ergänzung.

Stichwort: Subsidiaritätsprinzip! Um welche aktuellen Themen muss sich die EU kümmern, was sollte besser auf nationaler bzw. regionaler Ebene geregelt werden?

So schwierig das Wort „Subsidiarität“ klingt, so einfach ist es zu erklären: Es beginnt bei der Familie, bei dir und mir. Alles, was ich selbst machen kann, sollte ich auch selbst tun dürfen. Nur dann, wenn ich es alleine nicht schaffe, greift die nächst größere Einheit. Bei dir persönlich ist es die Familie, die dir die Schulausbildung ermöglicht oder das Fußballteam, mit dem du gewinnst. Gesetzlich etwa liegt die Zuständigkeit für die Bildung komplett bei den Ländern – das können wir unabhängig besser. Autobahnen dagegen bauen wir gemeinsam für Deutschland. Und die Umweltgesetzgebung wird zumeist in Europa gemacht, da Umweltverschmutzung keine Grenzen kennt. So gibt es viele, viele politische Themen, die wir auf den unterschiedlichen Ebenen behandeln. Und als Bayerischer Landtag müssen wir aufpassen, dass das Prinzip der Subsidiarität eingehalten wird. Europa soll sich beispielsweise um saubere Luft kümmern, unsere Landwirte unterstützen, die Außengrenzen sichern und einheitliche Regeln im Binnenmarkt festlegen. Aber wir wollen



Foto: Europäische Kommission

weiter selbst regeln, was in unseren Schulen gelehrt wird, welche sozialen Hilfen wir geben oder wann bei uns die Läden schließen. Das ist Subsidiarität – und auf deren Einhaltung achten wir.

Welche Entwicklungen wünschen Sie sich aus der Sicht Bayerns für die Zukunft?

Ich wünsche mir ein Europa, das ganz alltäglich liefert – für dich, für mich. Ein Europa, das sich den Menschen wieder selbst erklärt. Das erspart viele Einzeldebatten über „mehr“ oder „weniger“ Europa. Ich wünsche mir ein Europa, in dem wir wieder mehr miteinander statt übereinander reden – ein Europa, das dafür auch die Mittel für Schüleraustausch und Jugendbegegnung weiter ausbaut: Europa braucht Begegnung, Europa braucht Respekt. Da investieren wir in Zukunft. Ich wünsche mir ein Europa der Bürger und Regionen – keines, das sich zentralstaatlich und nur in Brüssel am Wunsch der Lobbyisten orientiert. Ich will ein Europa der Werte: Nur, wenn wir selbst wissen, wo wir stehen, können wir als „global player“ positiv die Welt verändern. Last but not least will ich ein Europa, das seine Stärken stärkt – statt immer nur in seinen Schwächen zu erlahmen. Ich meine: Wir als Bayern sollten nicht nur im Herzen Europas sein. Wir sollten Europa im Herzen tragen – und seinen Herzschlag mitbestimmen: Für ein starkes Bayern in einem erfolgreichen Europa.

Vielen Dank für das Gespräch!

Europa und der Bayerische Landtag

Die wachsende Bedeutung der europäischen Politik auch für die Bundesländer und die Ausweitung der EU Regelungen und Vorschriften auf viele Bereiche des nationalen Rechts haben zur Folge, dass sich auch der Bayerische Landtag in zunehmendem Maße mit Vorhaben der Europäischen Union auseinandersetzen muss. So ist der **Ausschuss für Bundes und Europaangelegenheiten sowie regionale Beziehungen** einer der 14 ständigen Fachausschüsse des Landtags. Zum Aufgabenbereich des derzeit mit 14 Abgeordneten besetzten Gremiums gehören alle grundsätzlichen Themen und Fragestellungen der Europäischen Union, z. B. Änderungen ihrer vertraglichen Grundlagen, Erweiterung und Finanzierung der EU, grenzüberschreitende und regionale Zusammenarbeit etc.

Der Ausschuss überprüft bei neuen Vorhaben der EU, inwieweit sie für Bayern relevant sind, und sorgt gegebenenfalls für ihre Beratung im Landtag.

Seit 1. Januar 2014 ist zudem Art. 70 Abs. 4 der Bayerischen Verfassung in Kraft, der die Staatsregierung bei allen Angelegenheiten der EU zur Information verpflichtet und die Einflussnahme des Parlaments auf das Abstimmungsverhalten der Staatsregierung insoweit regelt.

Seit 2010 unterhält der Bayerische Landtag auch eine eigene **Kontakt- und Informationsstelle** in Brüssel. Diese informiert den Bayerischen Landtag direkt über das Geschehen in der Europäischen Union, damit dieser seine Mitsprachemöglichkeiten effektiv wahrnehmen kann.

links:
Die Bayerische Vertretung
in Brüssel, bei der auch die
Kontakt- und Informationsstel-
le des Bayerischen Landtags
angesiedelt ist, und das
Europäische Parlament
in Straßburg



5

Politik für Bayern in Europa

Bayern wirkt auf verschiedenen Wegen auf die Politik der EU ein: Im Bundesrat kann die Bayerische Staatsregierung zusammen mit den Regierungen der anderen Bundesländer auf die Entscheidungen der EU Einfluss nehmen. Der Bundesrat wird über Vorhaben der EU direkt von der **EU-Kommission** informiert, von der in der Regel die Vorschläge stammen. Wenn Interessen der Länder betroffen sind, hat die Bundesregierung die Empfehlungen und Beschlüsse des Bundesrats zu berücksichtigen. Der Bundesrat kann seine Beschlüsse in bestimmten Fällen auch direkt der EU-Kommission, der Exekutive der EU, zuleiten. Damit auch auf europäischer Ebene das Prinzip der Subsidiarität beachtet wird, haben der Bayerische Landtag und die Bayerische Staatsregierung ein besonderes Verfahren zur Subsidiaritätskontrolle vereinbart.

Außerdem gibt es natürlich die Abgeordneten aus Bayern, die als Vertreterinnen und Vertreter des Freistaates ins **Europäische Parlament** gewählt wurden: Sie handeln im Parlament immer auch im bayerischen Interesse und für Bayern. Der Freistaat hat außerdem schon 1987 eine eigene **Bayerische Vertretung** in Brüssel eingerichtet, eine Art »bayerische Botschaft« in Brüssel. Sie versucht, auf europäische Entscheidungen im bayerischen Sinne Einfluss zu nehmen, informiert frühzeitig die Staatsregierung und den Landtag über EU-Vorhaben oder unterstützt die bayerische Wirtschaft bei Kontakten zur Europäischen Union. Natürlich ist die Vertretung auch ein »Aushängeschild« des Freistaats.

Ein wichtiges Organ der EU, um bayerische Interessen und Ziele auf europäischer Ebene einzubringen, ist auch der **Ausschuss der Regionen** (AdR). Dieses Beratungsgremium mit zzt. 350 Mitgliedern (davon 24 aus Deutschland und davon wiederum eines aus Bayern) gibt den besonderen Anliegen der Regionen (gerade auch den deutschen Bundesländern) und Kommunen in der EU eine Stimme. Es nimmt zu EU-Vorhaben mit regionalem Bezug Stellung und wird vom Ministerrat, der Kommission und dem Europäischen Parlament angehört.



Der Freistaat Bayern nimmt auf die politischen Entscheidungen in der EU auf verschiedene Weise Einfluss: indirekt über den Bundesrat und die Bundesregierung, aber auch auf direktem Wege über die bayerischen Abgeordneten im Europäischen Parlament, über die Bayerische Vertretung in Brüssel und im Ausschuss der Regionen. Auch der Bayerische Landtag beschäftigt sich in zunehmendem Maße mit Belangen der Europäischen Union.



Europa als Kontinent auf dem berühmten Deckenfresko von Giovanni Battista Tiepolo im Treppenhaus der Würzburger Residenz (um 1753)

Foto: Verwaltung der Bayerischen Schlösser und Seen, München

Bundesrat

Der Bundesrat ist ein Verfassungsorgan der Bundesrepublik Deutschland. In ihm wirken die Bundesländer (z. B. Bayern) bei der Gesetzgebung und Verwaltung des Bundes und in Angelegenheiten der Europäischen Union mit. Auf diese Weise werden die Interessen der Länder bei der politischen Willensbildung des Gesamtstaates berücksichtigt.

Bundesstaat

»Bundesstaat« bezeichnet einen Gesamtstaat, der aus mehreren Gliedstaaten (man spricht von Ländern, Kantonen oder Einzelstaaten) zusammengesetzt ist. Der Freistaat Bayern ist in diesem Sinne ein Land des Gesamtstaates »Bundesrepublik Deutschland«.

Europäische Union (EU)

Die Europäische Union ist ein aus 28 europäischen Staaten bestehender Staatenverbund. In ihren Organen realisiert die EU das Prinzip der Gewaltenteilung: Das Europäische Parlament ist die Volksvertretung innerhalb der Europäischen Union. Es wird alle fünf Jahre direkt von den Bürgerinnen und Bürgern der EU gewählt. Die Europäische Kommission, die vom Europäischen Parlament bestätigt wird, ist die Exekutive der Europäischen Union.

Föderalismus

Unter Föderalismus versteht man ein staatliches Organisationsprinzip, nach dem sich Gliedstaaten

(Bundesländer) zu einem Bundesstaat zusammenschließen. Das Prinzip bewirkt eine Aufteilung staatlicher Macht zwischen dem Gesamtstaat und den Gliedstaaten und damit eine Machtkontrolle.

Grundgesetz

Das »Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland« (GG) ist die Verfassung des deutschen Staates, also sein rechtliches und politisches Fundament. 1949 wurde das Grundgesetz die Verfassung für zunächst nur den westdeutschen Staat. Seit der Vereinigung Deutschlands 1990 gilt es für das gesamte deutsche Volk.

Souveränität

Im Völkerrecht wird Souveränität als die grundsätzliche Unabhängigkeit eines Staates von anderen Staaten (Souveränität nach außen) und als sein Selbstbestimmungsrecht, z. B. bei der Gestaltung der inneren Ordnung, verstanden (Souveränität nach innen).

Subsidiarität

Subsidiarität (lat. subsidium = Hilfe, Reserve) bezeichnet allgemein ein Prinzip der Selbstverantwortung. In der Politik bedeutet dies: Bei staatlichen Aufgaben sind zunächst die untergeordneten Glieder, wie Stadt, Gemeinde oder Bundesland, für die Umsetzung zuständig, während die jeweils übergeordnete Ebene nur dann tätig werden soll, wenn es zur Bewältigung der Aufgaben nötig ist.



Herausgeber:
Bayerischer Landtag
Landtagsamt
Referat Besucher,
Politische Bildung
Maximilianeum
81627 München
Telefon +49 89 4126-0
Fax +49 89 4126-1336
landtag@bayern.landtag.de
www.bayern.landtag.de
Fotos:
Bildarchiv des
Bayerischen Landtags
Rolf Poss
(soweit nicht anders vermerkt)

Stand: Juli 2022
5. Auflage
18. Wahlperiode (2018-2023)